

**Amt der Oö. Landesregierung**  
Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft  
Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht  
4021 Linz • Kärntnerstraße 10 – 12

Geschäftszeichen:  
**UR-2007-5269/604-Fra/Frö**

Bearbeiter: Mag. Jürgen Frank  
Tel: (+43 732) 77 20-12243  
Fax: (+43 732) 77 20-213409  
E-Mail: auwr.post@ooe.gv.at

[www.land-oberoesterreich.gv.at](http://www.land-oberoesterreich.gv.at)

Linz, 7. Jänner 2014

**Hochwasserschutzverband Donau – Machland, Perg;  
Hochwasserschutzanlagen im Baulos 6 – Grein;  
— Abnahmeprüfung und  
nachträgliche Genehmigung geringfügiger Abweichungen**

## **Bescheid**

Der Hochwasserschutzverband Donau-Machland, pA Bezirkshauptmannschaft Perg, Dirnbergerstraße 11, 4320 Perg, hat mit den Grundsatzgenehmigungsbescheiden vom 16. Oktober 2006, UR-2006-56/262, und vom 21. Dezember 2006, UR-2006-56/323, und mit Detailgenehmigungsbescheiden vom 20. November 2009, UR-2007-5269/174 und den Änderungsgenehmigungsbescheiden vom 8. November 2010, UR-2007-5269/245, vom 30. November 2010, UR-2007-5269/265, vom 20. April 2011, UR-2007-5269/324, vom 15. Februar 2012, UR-2007-5269/385 und vom 19. Juli 2012, UR-2007-5269/430

nach Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung, die Genehmigungen nach dem Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993 in der zu diesen Zeitpunkten jeweils Geltenden Fassung für die Errichtung von Hochwasserschutzanlagen im Baulos 6 – Grein als Teil des Gesamtvorhabens, das auf die Errichtung von Hochwasserschutzanlagen im Bezirk Perg abzielt, erhalten. Der Hochwasserschutzverband Donau-Machland hat die Fertigstellung des Vorhabens im Baulos 6 – Grein gemäß § 20 Abs. 1 UVP-G 2000 angezeigt.

Nach Durchführung eines Ermittlungsverfahrens und Überprüfungen vor Ort erlässt die Oö. Landesregierung als Organ der Landesverwaltung und UVP-Behörde I. Instanz nachstehenden

# Spruch

## I./A Nachträgliche Genehmigung geringfügiger Abweichungen:

Die mit Schreiben des Hochwasserschutzverbandes Donau-Machland, pA Bezirkshauptmannschaft Perg, Dirnbergerstraße 11, 4320 Perg, vertreten durch die Machland-Damm GmbH, Naarnerstraße 94, 4320 Perg, vom 11. Juli 2012 beantragten und mit den zum Abnahmeverfahren am 11. Juli 2012 vorgelegten Projektunterlagen der FHCE – Ingenieurbüro Dr. Flögl Ziviltechniker GmbH, Stockhofstraße 32, 4020 Linz, näher ausgeführten folgenden Änderungen werden nachträglich als **geringfügige Abweichungen genehmigt**:

### 1. Hochwasserschutzmauer:

- Herstellen einer starren Mauer statt mobiler Elemente an der Ostgrenze des Grundstückes Karner beim Greinerbach.
- Abänderung der Fundierung der Uferverbreiterung von Bohrpfählen auf Spundwand + HDBV-Bodenvermörtelung im Bereich des Cafes Schinakl und östlich davon.
- Trassenänderung im Bereich der Breitenangerstraße auf Höhe der Einfahrt der Straßenmeisterei.
- Abänderung der Ausführung der Dichtwand bei der Liegenschaft Pohl von Spundwand auf Ortbeton.
- Abänderung der Untergrundabdichtung zwischen Pkt. 51.A und 54.B von Spundwand + HDBV-Bodenvermörtelung auf zweireihige HDBV-Bodenvermörtelung.
- Keine Anbindung an den Felsuntergrund zwischen den Profilen DL 21 bis SH 05.
- Verrücken der Schutzmaßnahmen bei der Liegenschaft Pohl um 1 m von der Grundgrenze weg.
- Änderung der Gründungs- und Dichtungsmaßnahmen wie im Projekt 11/2011 (siehe dazu die Beschreibung der Kollaudierungsunterlagen unter Punkt I./C) dargestellt.

### 2. Pumpstationen, Drainageleitungen, Kanäle

- Änderung der Drainageleitung und Ableitung von DN 400 + DN 350 auf DN 600.
- Lageänderung Druckleitung Pumpwerk Campingplatz Richtung Süden (nunmehr auf Grundstück Nr. 868/5, KG Grein, Eigentümer Stadt Grein).
- Umlegung der Drainage auf Höhe des Wohnhauses Karner um eine zweite Querung der B3 zu sparen (Drainage wurde bei den Schutzmaßnahmen mitverlegt, keine Änderung der betroffenen Grundstücke).
- Kanalumlegung (Hausanschlüsse und Gemeindeganal) im Bereich Seniorenheim.
- Sanierung des Mischwasserkanals Liegenschaft Pohl mittels eingezogenem INLINER. Die Kamerabefahrung ergab kein Erfordernis für eine andere Sanierung oder Erneuerung.
- Errichtung von 8 Schieberbauwerken und Ausstattung mit E-Schiebern. Einbindung in die Versorgung und Steuerung der jeweiligen Pumpstationen.
- Niveausteuerung über zwei redundante Drucksonden (eine jeweils über ein eigenes Auswertegerät) anstelle eines Systems mit einer Drucksonde und einer Schwimmerbirne.

### 3. Lagerhalle und EVU-Gebäude

- Situierung der Lagerhalle entsprechend dem Bestandsplan GR-WA-01-02-203-P-00 vom 19.04.2012.
- Situierung des EVU-Gebäudes 6.1 entsprechend dem Bestandsplan GR-HB-04-05-2001-P-01 vom 18.04.2012.
- Erhöhung der Leistung des Notstromaggregates EVU 6.1 aufgrund des erhöhten Leistungsbedarfs im Bereich der EVU 6.1 von 250 kVA auf 500 kVA.

- Erhöhung der Leistung des Notstromaggregates EVU 6.2 zur Anpassung an die erhöhte Leistung der Pumpstationen, die mit Abänderungsprojekt 2010 vorgenommen worden ist, von 100 kVA auf 250 kVA.
- Errichtung eines Stahlblechtanks im EVU-Gebäude 6.1, mit einem Volumen von 990 l, im Aufstellungsraum des Notstromaggregates anstelle der Errichtung des Tanks in einem eigenen Tankraum.
- Die Fußbodenoberkante der EVU Station 6.1 wurde um 55cm höher ausgeführt (jetzt 234,75) ausgeführt, bei EVU 6.2 projektsgemäß (235,00).
- Situierung des EVU-Gebäudes 6.2 entsprechend Bestandsplan GR-HB-04-05-2002-P-01 vom 17.04.2012 auf einer Fläche von 16,7 m x 3,70 m anstelle von ursprünglich 14,7 m x 3,05 m.
- Errichtung eines eigenen Diesellageraums im EVU-Gebäude 6.2 inklusive einem Stahlblechtank mit einem Volumen von 500 l.
- Notstromaggregate der Firma Cerveny anstelle der Aggregate der Firma Hitzinger.
- Die Betondecke über dem Kabelkeller im Verteilerraum wurde durch einen Kabeldoppelboden ersetzt.
- Der Kabelkeller unter dem Aggregatraum entfiel, Fußbodenoberkante im Aggregatraum wurde abgesenkt und als dichte Wanne ausgeführt.
- Verkabelung in einer Hüllrohranlagen und digitale Einmessung.
- Die Energieverkabelung zu den Pumpstationen bleibt im Eigentum des Genehmigungsinhabers.

#### 4. Projektänderungen aus Sicht der Ökologie:

- Herstellen von Sichtbeton im Bereich der Donaulände anstelle von Strukturverschalung bzw. Natursteinverkleidung
- Kletterpflanzen wurden im Bereich der Donaulände nicht gesetzt
- Die Spundwand im Bereich der Straßenmeisterei wurde nicht mit einer Betonverkleidung versehen.

#### 5. Nichtausführung von Objektschutzmaßnahmen

Bei folgenden Objekten, die nicht im Eigentum des Bewilligungsinhabers stehen, wurden in Abweichung von den Genehmigungsbescheiden keine Schutzmaßnahmen ausgeführt:

Gst. Nr.	KG-Nr.	Eigentümer
185/1	43005	Gabriele Wolff
719/12	43005	Neagoie-Bukva Nicolae Neagoie-Bukva Ilona
663/2	43005	Jehovas Zeugen in Österreich
664/2	43005	Fonhauser Erwin Fonhauser Susanne Fonhauser Sandra Fonhauser Gabriele
664/4	43005	Fonhauser Erwin Fonhauser Susanne Fonhauser Sandra Fonhauser Gabriele
.212	43005	Stelzl Christine Stelzl Erna Stelzl Franz
.213	43005	Geiseder Gerhard
.157	43005	Leitner Karl Leitner Brigitte
.101	43005	Gubi Manuel
228	43005	

.366	43005	Höller Andrea Maria
889	43005	
.327	43005	Wenigwieser Hermann
224/14	43005	
.104	43005	Pfeiffer Walter
224/8	43005	Pfeiffer Angela Kolber Alois Brunner Gottfried Brunner Gerlinde
.105	43005	Baumgartner Klaus
224/7	43005	Baumgartner Edith
.107	43005	Greß Brigitte Greß Erika
.106	43005	Greß Brigitte
.138	43005	Neulinger Alois
209	43005	
142	43005	Ramerstorfer Berta
212	43005	
.143	43005	Eidenberger Berta
213	43005	

## 6. Sonstige Änderungen:

- Adaptierung des öffentlichen Wegs im Bereich Greinerbach.
- Schaffung einer Ausgleichsfläche auf Gst.Nr. 664/3, KG 43005, am Kreuznerbach.
- Mitbenützung eines vorhandenen Waschplatzes vor der Lagerhalle – Ableitung der Waschwässer über den Schlammfang und den Mineralölabscheider der Straßenmeisterei zum Schmutzwasserkanal der Stadt Grein (Indirekteinleiterzustimmung des Kanalisationsunternehmens vorhanden).
- Auffüllung des Gartens Liegenschaft Pohl zwischen L573 und den Hochwasserschutzmaßnahmen.

## 7. Zusätzliche berührte Grundstücke

Die folgenden Grundstücke wurden durch vorgenommene Änderungen zusätzlich in der beschriebenen Weise berührt:

Gst. Nr.	KG-Nr.	Beanspruchung		Maßnahme
		m <sup>2</sup>	Art	
868/5	43005		Leitungsrecht	Druckleitung

Diese Änderungen sind in den klausulierten Projektunterlagen beschrieben und in den entsprechenden Plänen dargestellt, die im Rahmen des Abnahmeverfahrens zur Einsicht bei der Behörde und der Marktgemeinde Mauthausen entsprechend der Kundmachung aufgelegt worden sind.

## I./B. Zusätzliche Auflagen

In Ergänzung zu den bisherigen Auflagen der Grundsatzgenehmigungsbescheide vom 16. Oktober 2006, UR-2006-56/262, und vom 21. Dezember 2006, UR-2006-56/323, des Detailgenehmigungsbescheids vom 20. November 2009, UR-2007-5269/174 und der Änderungsgenehmigungsbescheide vom 8. November 2010, UR-2007-5269/245, vom 30. November 2010, UR-2007-5269/265, vom 20. April 2011, UR-2007-5269/324, vom 15. Februar 2012, UR-2007-5269/385 und vom 19. Juli 2012, UR-2007-5269/430 werden folgende Auflagenpunkte vorgeschrieben:

## **A/1.) Wasser**

### 3. Aus Sicht der Geologie/Geotechnik

#### 3.15. Grundwasser-Monitoring

Für die Betriebsphase ist ein umfassendes Grundwasser-Monitoring auszuarbeiten, welches in das bestehende Grundwasser-Messstellennetz und dessen Beobachtungsstand einzubinden ist.

Das Konzept für das Grundwasser-Monitoring mit der Evaluierung HW 2013 ist der zuständigen Wasserrechtsbehörde bis 31.06.2014 vorzulegen und muss folgende Anforderungen erfüllen:

- Lageplan mit Darstellung der für die Grundwasserbeobachtung zu nutzenden und zusätzlich zu errichtenden Messstellen für den Grundwasserstand, Potentiale im Bereich der Unterströmung, Erfassung der Wassermengen/Pumpleistung
- Art, Umfang und Intervalle der Datenerfassung. Als Mindeststandard sind dauerregistrierende Datensammlermesssysteme mit den Parametern: Wasserstand, Durchfluss, elektrische Leitfähigkeit und Grundwassertemperatur einzusetzen
- Periodische Überprüfung der Drainagen durch Pumpversuche, Sickerversuche und Kamerabefahrungen unmittelbar nach einem Donauhochwasser, Pegelbeobachtungen im unmittelbaren Einflussbereich des jeweiligen Drainagesystems
- Die Steuerung der Pumpen muss periodisch überprüft werden. Bei erkennbaren Auswirkungen auf fremde Rechte müssen Veränderungen der Pumpensteuerungen möglich sein.
- Angaben zum Datenfluss, zum Datenmanagement, zur Datenauswertung unter Einbeziehung der Prognoseberechnungen. Als Grundlage dafür sind die vorhandenen und für das HW 2013 adaptierten Grundwassermodelle heranzuziehen. Im Besonderen sollen die instationären Zustände in die Beurteilung einfließen.
- Die Prognoseberechnungen sind für verschiedene HW-Lastfälle zu erstellen und dienen der Optimierung für Warn- und Schutzmaßnahmen (Pumpensteuerung, Vorlaufzeit etc.).
- Die Prognose, die Dokumentation und die Nachrechnung von Hochwasserereignissen muss sowohl das Donauhochwasser als auch das System der Hinterlandentwässerung berücksichtigen.
- Die Dokumentation mit einer zusammenfassenden Interpretation ist jährlich, bzw. nach jedem Hochwasserfall der Behörde vorzulegen.
- Treten gegenüber der numerischen Prognose und dem Grundwassermonitoring nicht tolerierbare Abweichungen auf, so ist eine Überprüfung durch ein unabhängiges Prüf- und Kontrollmandat, eines mit der Bauausführung im Rahmen des Projektes MLD bislang nicht befassten Unternehmens, zu beauftragen.

## I./C Beschreibung der Kollaudierungsunterlagen

### DONAU Hochwasserschutz Machland Baulos 6 – Grein Umweltrechtliche Kollaudierung

Textbeilagen			
Einlage	Dokumentinhalt		Kollaudierung Nummer
101	Technischer Bericht		GR-WA-00-01-010-P-00
102	Anlagen zum Technischen Bericht		GR-WA-00-01-011-P-00
103	Technischer Bericht – 1. Nachreichung		GR-WA-00-01-012-P-00
	Betriebsvorschrift (24.4.2013)		Version 2.0
	Katastrophenschutzplan (8.5.2013)		Version 1.0

Lagepläne			
Einlage	Dokumentinhalt	Maßstab	Kollaudierung Nummer
201	Übersichtslageplan	1:1000	GR-WA-01-02-201-P-00
202	Lageplan Grein Donau	1:500	GR-WA-01-02-202-P-01
203	Lageplan Straßenmeisterei und Billa	1:500	GR-WA-01-02-203-P-00
204	Lageplan Straßenbaumaßnahmen B3 Grein	1:500	GR-WA-01-02-204-P-00

Längenschnitte			
Einlage	Dokumentinhalt	Maßstab	Kollaudierung Nummer
301	HW-Schutzmauer Donau Punkt 1-5	1:100	GR-WA-01-03-201-P-00
302	HW-Schutzmauer Donau Punkt 5-16	1:100	GR-WA-01-03-202-P-00
303	HW-Schutzmauer Donau Punkt 16-30	1:100	GR-WA-01-03-203-P-00
304	HW-Schutzmauer Donau Punkt 30-50	1:100	GR-WA-01-03-204-P-00
305	HW-Schutzmauer Donau Punkt 50-60	1:100	GR-WA-01-03-205-P-00
306	HW-Schutzmauer Sturm und Pohl	1:100	GR-WA-01-03-206-P-00
307	HW-Schutzmauer Straßenmeisterei und Billa	1:100	GR-WA-01-03-207-P-00

Regelprofile			
Einlage	Dokumentinhalt	Maßstab	Kollaudierung Nummer
401	D1-D5 HW-Schutzmauer Donau Punkt 1-5	1:50	GR-WA-01-04-201-P-00
402	D6-D9 HW-Schutzmauer Donau Punkt 5-16	1:50	GR-WA-01-04-202-P-00
403	D10-D12 HW-Schutzmauer Donau Punkt 16-30	1:50	GR-WA-01-04-203-P-00
404	D13 HW-Schutzmauer Donau Punkt 30-49A	1:50	GR-WA-01-04-204-P-00
405	D14-D22 HW-Schutzmauer Donau Punkt 49A-60	1:50	GR-WA-01-04-205-P-00
406	S1-S6, P1-P2 HW-Schutzmauer Sturm und Pohl	1:50	GR-WA-01-04-206-P-00
407	SB1-SB6 HW-Schutzmauer Straßenmeisterei und Billa	1:50	GR-WA-01-04-207-P-00

<b>Pumpwerke</b>			
<b>Einlage</b>	<b>Dokumentinhalt</b>	<b>Maßstab</b>	<b>Kollaudierung Nummer</b>
501	Pumpwerk 6.1 Grein Zentrum	1:50	GR-WA-02-05-201-P-00
502	Pumpwerk 6.2 Campingplatz	1:50	GR-WA-02-05-202-P-00
503	Pumpwerk 6.3 Billa und Schieberschacht 6.5	1:50	GR-WA-02-05-203-P-00
504	Pumpwerk 6.4 Straßenmeisterei	1:50	GR-WA-02-05-204-P-00

<b>Detailpläne</b>			
<b>Einlage</b>	<b>Dokumentinhalt</b>	<b>Maßstab</b>	<b>Kollaudierung Nummer</b>
601	Schieberschacht 6.1	1:25	GR-WA-03-05-201-P-00
602	Schieberschacht 6.2	1:25	GR-WA-03-05-202-P-00
603	Schieberschacht 6.3	1:25	GR-WA-03-05-203-P-00
604	Schieberschacht 6.4	1:25	GR-WA-03-05-204-P-00
605	Schieberschacht 6.6	1:25	GR-WA-03-05-205-P-00
606	Schieberschacht 6.7	1:25	GR-WA-03-05-206-P-00
607	Schieberschacht 6.8	1:25	GR-WA-03-05-207-P-00
608	Lagerhalle	1:25	GR-HB-03-05-208-P-00

<b>Trafostationen</b>			
<b>Einlage</b>	<b>Dokumentinhalt</b>	<b>Maßstab</b>	<b>Kollaudierung Nummer</b>
701	Trafostation EVU 6.1	1:50	GR-HB-04-05-201-P-00
702	Trafostation EVU 6.2	1:50	GR-HB-04-05-202-P-00

<b>Kollaudierungsbericht Elektromaschinelle Ausrüstung</b>			
<b>Einlage</b>	<b>Dokumentinhalt</b>	<b>Nummer</b>	<b>Datum</b>
<b>Kollaudierungsbericht</b>			
1.1.	Technischer Bericht	V 1.0	Oktober 2012
<b>Befunde Protokolle E-Technik</b>			
2.1.	Prüfbefund Ö-Norm E 8001 Fa. Landsteiner	Nr.: 1272108	28.02.2012
2.2.	Erdung – Blitzschutzprotokolle Fa. Fastl		26.03.2012
2.3.	Protokolle Endkontrolle Linz AG	EVU 6.1, 6.2	20.03.2012
2.4.	Protokolle Ersatzstromversorgung Linz AG	EVU 6.1 EVU 6.2	14.09.2011 28.03.2012
2.5.	Attest Brandabschottung BL 6	EVU 6.1, 6.2	24.02.2012
2.6.	Dichtheitsprüfprotokolle HYDRO Ing.	EVU 6.1 EVU 6.2	24.05.2011 13.09.2011
2.7.	Netzberechnung	EVU 6.1	30.10.2012
2.8.	Netzberechnung	EVU 6.2	30.10.2012
2.9.	Netzberechnung	EVU 6.1_n-1	30.10.2012
2.10.	Netzberechnung	EVU 6.2_n-1	30.10.2012
2.11.	Prüfbefund Gutachten	GR06-BAU-IBS-0357-MY	12.11.2012
2.12.	Abnahmebefund EVU 6.1 Oö. HABV		08.11.2012
2.13.	Abnahmebefund EVU 6.2 Oö. HABV		08.11.2012

<b>Diesel-Notstromanlage Cerveny</b>			
3.1.	Technische Beschreibung EVU 6.1 Technische Beschreibung EVU 6.2	659BL6.1-02 659BL6.2-02	01.06.2012 16.01.2012
3.2.	Kraftstoffschema EVU 6.1 Kraftstoffschema EVU 6.2	659-06-1-04 659-06-2-04	14.10.2009 31.05.2012
3.3.	Prüfbescheinigung EVU 6.1 Prüfbescheinigung EVU 6.2		06.09.2011 31.05.2012
3.4.	Befund ÖNORM E8001/8002 EVU 6.1	1344337	14.06.2011
3.5.	Befund ÖNORM E8001/8002 EVU 6.2	1344346	18.01.2012
3.6.	Konformitätserklärung EVU 6.1 Konformitätserklärung EVU 6.2	659BL06.1-09.5 659BL06.2-09.5	06.09.2011 16.01.2012
<b>VEXAT Dokumentation</b>			
4.1.	EX-Schutzdokument Allgemeines LOS 6	V 1.1	15.10.2012
4.2.	EX-Schutzdokument Evaluierung LOS 6	V 1.1	15.10.2012
4.3.	EX-Schutzdokument Erläuterungen LOS 6	V 1.1	15.10.2012
4.4.	EX-Schutzdokument Pläne Pumpstationen LOS 6		09.2012
4.5.	EX-Schutzdokument Pläne Absperrschieber LOS 6		09.2012
<b>Starkstromwegerecht LINZ AG</b>			
5.1.	Bescheid 30kV Anlage		04.02.2010
5.2.	Ausführungsplan EVU 6.1	20110207LSN01	15.02.2012
5.3.	Ausführungsplan EVU 6.2	20110207LSN02	15.02.2012
5.4.	Anlagenplan EVU 6.1	20071124sb02	27.08.2007
5.5.	Anlagenplan EVU 6.2	20071126sb02	29.08.2007
5.6.	Schaltschema EVU 6.1	20071130sb02	29.08.2007
5.7.	Schaltschema EVU 6.2	20071131sb02	29.08.2007
<b>Planbeilagen</b>			
6.1.	Schemaplan Energieversorgung EVU 6.1	GR-ET-00-10-001	11.10.2012
6.2.	Schemaplan Energieversorgung EVU 6.2	GR-ET-00-10-002	11.10.2012
6.3.	Schemaplan Leittechnik	GR-ET-04-10-001	06.12.2011
6.4.	Lageplan Energieversorgung Grein Camp	GR-ET-00-02-001	11.10.2012
6.5.	Lageplan Energieversorgung Grein Zentrum	GR-ET-00-02-002	11.10.2012
6.6.	Lageplan Energieversorgung Grein Ortseinfahrt	GR-ET-00-02-003	11.10.2012
6.7.	Lageplan Energieversorgung Strm – Billa	GR-ET-00-02-004	11.10.2012
<b>Wartungs- und Betriebsführungsverträge</b>			
7.1.	Wartungsvertrag EMSR		16.07.2012
7.2.	Betriebsführungsvertrag LINZ AG	EVU 6.1, 6.2	09.08.2011
7.3.	Dienstleistungsvertrag LINZ AG	EVU 6.1, 6.2	09.08.2011

<b>Beilage Geotechnik vom 21.11.2012</b>			
<b>Einlage</b>	<b>Dokumentinhalt</b>	<b>Maßstab</b>	<b>Kollaudierung Nummer</b>
<b>Textbeilagen</b>			
3.1	Einlageverzeichnis		
3.1	Bericht Geologie-Geotechnik		
<b>Aufschlussdokumentation</b>			
3.1	Kernbohrungen		
3.1	Nut- und Rammsonden		

<b>Planbeilagen</b>			
3.1	Geographische Lage	1:20.000	
3.1	Geologische Karte	1:20.000	
3.1	Lageplan der Aufschlusspunkte	1:1.000	
3.1	Geologisch-geotechnischer Längenschnitt BL 6	1:1.000 1:100	
3.1	Geologisch-geotechnische Querprofile	1:100	
<b>Sonstige Beilagen</b>			
3.1	Wasseranalyse		
3.1	Auswertung Pegeldaten		
3.1	Beweissicherung Quantitativ		
3.1	Beweissicherung Qualitativ		
3.1	Bodenlaboranalyse		
3.1	Gründungsabnahme		

<b>Änderung im Bereich der Gründungs und Dichtungsmaßnahmen 11/2011</b>			
<b>Beilage</b>	<b>Dokumentinhalt</b>	<b>Maßst ab</b>	<b>Kollaudierung Nummer</b>
<b>Textbeilagen</b>			
01	Technischer Bericht		GR-WA-00-01-011-P-00
<b>Planbeilagen</b>			
02	Längenschnitt HW-Schutzmauer Donau Punkt 1-5	1:100	GR-WA-01-03-011-P-00
03	Längenschnitt HW-Schutzmauer Donau Punkt 5-16	1:100	GR-WA-01-03-011-P-00
04	Längenschnitt HW-Schutzmauer Donau Punkt 16-30	1:100	GR-WA-01-03-011-P-00
05	Längenschnitt HW-Schutzmauer Donau Punkt 30-50	1:100	GR-WA-01-03-011-P-00
06	Längenschnitt HW-Schutzmauer Donau Punkt 50-60	1:100	GR-WA-01-03-011-P-00

<b>Änderungsgenehmigung BL 6, Grein UR-2007-5269/265 vom 30.11.2010</b>			
<b>Beilage</b>	<b>Dokumentinhalt</b>	<b>Zahl Behörde</b>	<b>Datum</b>
01	Kollaudierungsbericht	UR-2007-5269/305	10.3.2011

<b>Vermessungsurkunde</b>			
<b>Beilage</b>	<b>Dokumentinhalt</b>	<b>Maßstab</b>	<b>Geschäftszahl; Datum</b>
<b>Textbeilage</b>			
01	Vermessungsurkunde – Schlussvermessung Hochwasserschutz Donau-Machland Baulos 6 – Grein		19336; Vermessungsdatum 20.9.2012; Plandatum 10.12.2012
<b>Planbeilagen</b>			
02	Aufnahme Blatt 1	1:250	19336
03	Aufnahme Blatt 2	1:250	19336
04	Aufnahme Blatt 3	1:250	19336
05	Aufnahme Blatt 4	1:250	19336
06	Aufnahme Blatt 5	1:250	19336
07	Aufnahme Blatt 6	1:250	19336
08	Aufnahme Blatt 7	1:250	19336
09	Aufnahme Blatt 8	1:250	19336
10	Aufnahme Blatt 9	1:250	19336

## I./D Abnahmeprüfung

Im Übrigen wird festgestellt, dass die im Baulos 6 – Grein errichteten Hochwasserschutz-  
einrichtungen im Rahmen des Hochwasserschutzvorhabens Donau-Machland des  
Hochwasserschutzverbandes Donau-Machland pA Bezirkshauptmannschaft Perg, Dirn-  
bergerstraße 11, 4320 Perg,  
den Grundsatzgenehmigungsbescheiden vom 16. Oktober 2006, UR-2006-56/262, und  
vom 21. Dezember 2006, UR-2006-56/323,  
dem Detailgenehmigungsbescheid vom 20. November 2009, UR-2007-5269/174 und  
den Änderungsgenehmigungsbescheiden vom 8. November 2010, UR-2007-5269/245,  
vom 30. November 2010, UR-2007-5269/265,  
vom 20. April 2011, UR-2007-5269/324,  
vom 15. Februar 2012, UR-2007-5269/385 und  
vom 19. Juli 2012, UR-2007-5269/430  
entsprechen.

### Rechtsgrundlagen:

§ 20 Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungs-  
gesetz 2000 – UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993 idF BGBl. I Nr. 95/2013 in Verbindung mit  
§ 121 Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959), BGBl. Nr. 215/1959 idF BGBl. I Nr. 98/2013

## II. Einwendungen

Die Einwendung von Frau Lydia Harbig, mit der in der mündlichen Verhandlung am  
12. Dezember 2012 Ersatzansprüche geltend gemacht wurden, wird zurückgewiesen und auf den  
Zivilrechtsweg verwiesen.

### Rechtsgrundlagen:

§ 20 Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungs-  
gesetz 2000 – UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993 idF BGBl. I Nr. 95/2013 in Verbindung mit  
§ 121 Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959), BGBl. Nr. 215/1959 idF BGBl. I Nr. 98/2013

## III. Verfahrenskosten:

Der Hochwasserschutzverbandes Donau-Machland pA Bezirkshauptmannschaft Perg, Dirn-  
bergerstraße 11, 4320 Perg, wird verpflichtet, die nachstehend angeführten Verfahrenskosten zu  
tragen und den errechneten Betrag **binnen zwei Wochen** nach Rechtskraft dieses Bescheides mit  
den angeschlossenen Erlagscheinen an das Amt der Oö. Landesregierung zu bezahlen:

1. Verwaltungsabgabe für den Abnahmebescheid nach § 20 Abs. 2 UVP-G 2000  
gemäß TP 144 lit. a) Oö. Landesverwaltungsabgabenverordnung 2011  
(Oö. LVV 2011), LGBl. Nr. 118/2011 idF LGBl. Nr. 15/2013..... **500,00 Euro**
2. Kommissionsgebühren gemäß § 3 der Oö. Landeskommis-sionsgebühren  
verordnung 2011, LGBl. Nr. 71/2011  
  
für die Verhandlung am 12.12.2012 in Grein  
  
für 1 Amtsorgan 4 halbe Stunden  
für 3 Amtsorgane 5 halbe Stunden  
für 1 Amtsorgane 7 halbe Stunden  
für 3 Amtsorgane 12 halbe Stunden, à 17,40 Euro..... **1078,80 Euro**  
für die Teilnahme des Vertreters des Arbeitsinspektorates an der  
Verhandlung (Zl: 052-339/1-09/12)..... **87,00 Euro**

## Rechtsgrundlagen:

§§ 57, 76, 77 und 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 161/2013

## Begründung:

### Zu Spruchteil I.:

Der Hochwasserschutzverband Donau-Machland, pA Bezirkshauptmannschaft Perg, Dirnbergerstraße 11, 4320 Perg, hat mit den Grundsatzgenehmigungsbescheiden vom 16. Oktober 2006, UR-2006-56/262, und vom 21. Dezember 2006, UR-2006-56/323, dem Detailgenehmigungsbescheid vom 20. November 2009, UR-2007-5269/174 und den Änderungsgenehmigungsbescheiden vom 8. November 2010, UR-2007-5269/245, vom 30. November 2010, UR-2007-5269/265, vom 20. April 2011, UR-2007-5269/324, vom 15. Februar 2012, UR-2007-5269/385 und vom 19. Juli 2012, UR-2007-5269/430, nach Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung, die Genehmigungen nach dem Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993 in der zu diesen Zeitpunkten jeweils Geltenden Fassung für die Errichtung von Hochwasserschutzanlagen im Baulos 6 – Grein als Teil des Gesamtvorhabens, das auf die Errichtung von Hochwasserschutzanlagen im Bezirk Perg abzielt, erhalten.

Der Hochwasserschutzverband Donau-Machland hat gemäß § 20 Abs. 1 UVP-G 2000 die Fertigstellung des Vorhabens im Baulos 6 – Grein angezeigt.

### Rechtliche Grundlagen:

Gemäß § 20 Abs. 2 UVP-G 2000 hat die Behörde das Vorhaben nach Fertigstellung darauf zu überprüfen, ob es der Genehmigung entspricht und darüber einen Bescheid zu erlassen. Die Behörde hat die in den Verwaltungsvorschriften bestehenden Bestimmungen über Betriebsbewilligungen, Benutzungsbewilligungen, Kollaudierungen udgl, anzuwenden. Der Abnahmebescheid ersetzt die nach diesen Verwaltungsvorschriften jeweils vorgesehenen Bescheide. Der Abnahmeprüfung sind die mitwirkenden Behörden und die Parteien gemäß § 19 Abs. 1 Z 3 bis 7 UVP-G 2000. beizuziehen.

Das bedeutet, dass die Landesregierung als zuständige Abnahmebehörde inhaltlich die Bestimmungen des § 121 WRG 1959 anzuwenden hat. Sie hat in den Abnahmebescheid die im § 121 WRG 1959 vorgesehenen Feststellungen und Anordnungen aufzunehmen. Ein eigener Überprüfungsbescheid entfällt (*Bumberger/Hinterwirth*, WRG<sup>2</sup> § 121 K 8).

Gemäß § 20 Abs. 4 UVP-G 2000 ist im Abnahmebescheid die Beseitigung festgestellter Abweichungen aufzutragen. Die Behörde kann jedoch in Anwendung des § 18 Abs. 3 UVP-G 2000 nachträglich geringfügige Abweichungen genehmigen, sofern den betroffenen Parteien gemäß § 19 Abs. 1 UVP-G 2000 Gelegenheit zur Wahrung ihrer Interessen gegeben wurde.

Gemäß § 121 WRG 1959 ist die Ausführung einer nach den Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes oder unter Mitwirkung dieses Bundesgesetzes bewilligungspflichtigen Wasseranlage unverzüglich der für die Erteilung der Bewilligung zuständigen Behörde bekannt zu geben. Diese hat sich in einem auf Kosten des Unternehmers durchzuführenden Verfahren von

der Übereinstimmung der Anlage mit der erteilten Bewilligung [...] zu überzeugen, die Messungsergebnisse schriftlich festzuhalten, das Ergebnis dieser Überprüfung durch Bescheid auszusprechen und die Beseitigung etwa wahrgenommener Mängel und Abweichungen zu veranlassen. Geringfügige Abweichungen, die öffentlichen Interessen oder fremden Rechten nicht nachteilig sind oder denen der Betroffene zustimmt, können im Überprüfungsbescheid nachträglich genehmigt werden. Wird bei einer Fristüberschreitung die Bewilligung nicht ausdrücklich für erloschen erklärt, so gilt die Anlage als fristgemäß ausgeführt (§ 112 Abs. 1 WRG 1959).

### **Ermittlungsverfahren – Änderungen – Beweisergebnisse:**

Zur Überprüfung, ob das Vorhaben der Genehmigung entspricht bzw. ob eventuelle Abweichungen bestehen und diese nachträglich gemäß § 20 Abs. 4 UVP-G 2000 als geringfügige Abweichungen genehmigt werden können, wurden von den beigezogenen Sachverständigen, beauftragt nach § 55 AVG, selbständige Lokalaugenscheine durchgeführt. Das Ergebnis dieser Überprüfungen fand Eingang in die Gutachten der Sachverständigen. Die UVP-Behörde hat das Kollaudierungsoperat mit Schreiben vom 13. März 2012 erhalten. Änderungen wurden zum Teil bereits darin beschrieben und planlich dargestellt. Weiters wurde vom Hochwasserschutzverband Donau-Machland mit Schreiben vom 12. Oktober 2012 eine Liste mit Änderungen vorgelegt. Der Hochwasserschutzverband suchte um Durchführung der Abnahmeprüfung und um Genehmigung der Änderungen an.

Von den Sachverständigen wurden zur Frage der Übereinstimmung mit den Genehmigungsbescheiden und zur Frage, ob die festgestellten Abweichungen als geringfügig beurteilt werden können, bei der mündlichen Überprüfungsverhandlung **am 12. Dezember 2012** fachliche Stellungnahmen abgegeben, auf deren Ergebnis im Folgenden eingegangen wird. Die Stellungnahmen waren für die Behörde in sich schlüssig und deckten sich auch mit den Wahrnehmungen der Behörde im Abnahmeverfahren. Die Gutachten wurden daher den Sachverhaltsfeststellungen zu Grunde gelegt. Sofern im Hinblick auf den Sachverhalt spezifische Einwendungen von Parteien des Verfahrens vorgebracht wurden, wird zu diesen an den jeweiligen Stellen der Bescheidbegründung eine eingehende Beweiswürdigung vorgenommen:

**Die Stellungnahmen erfolgten jeweils zu den Auflagen der Grundsatzgenehmigungsbescheide vom 16. Oktober 2006, UR-2006-56/262, und vom 21. Dezember 2006, UR-2006-56/323, zum Detailgenehmigungsbescheid vom 20. November 2009, UR-2007-5269/174 und zu den Änderungsgenehmigungsbescheiden vom 8. November 2010, UR-2007-5269/245, vom 30. November 2010, UR-2007-5269/265, vom 20. April 2011, UR-2007-5269/324, vom 15. Februar 2012, UR-2007-5269/385 und vom 19. Juli 2012, UR-2007-5269/430.**

Der **Amtssachverständige für Hydrogeologie** stellte fest, dass die Beweissicherungen, wie im Bescheid vorgeschrieben, vor, während und nach Fertigstellung der Bauarbeiten quantitativ und qualitativ durchgeführt worden sind. Im Gutachten wurde auch auf vorgenommene Änderungen, insbesondere die Uferverbreiterung mit Betonbauwerken im Ortsbereich von Grein eingegangen. Aus hydrogeologischer Sicht wurden diese Abänderungen als geringfügig beurteilt. Im Umfeld der durchgeführten Baumaßnahmen sind keine Hausbrunnen oder andere Wassernutzungen, auch nicht im Rahmen der Durchführung des Abnahmeverfahrens, festgestellt worden.

Weiters kam der Amtssachverständige zum Ergebnis, dass durch die bewerkstelligte Uferverbreiterung weder das Grundwasser allgemein noch bestehende Wasserrechte speziell nachteilig beeinträchtigt werden. Durch die geologische Beschaffenheit des Untergrundes war es möglich, die benötigten Bohrpfähle dem Stand der Technik entsprechend in den kompakten Felsuntergrund einzubinden. Die chemische Beschaffenheit des Grundwassers wird auch langfristig die Qualität der Betonbauwerke nicht nachteilig beeinträchtigen. Abschließend hielt der Amtssachverständige fest, dass die genannte Abänderung bzw. Abweichung vom genehmigten Zustand aus hydro-

geologischer Sicht als geringfügig beurteilt werden kann. Es bestünden daher im Sinne des § 20 Abs. 4 UVP-G 2000 keine Bedenken gegen eine nachträgliche Genehmigung dieser durchgeführten Baumaßnahmen. Im Übrigen wurde festgestellt, dass das Vorhaben entsprechend der Genehmigung umgesetzt worden ist.

Die **Sachverständigen für Gewässerökologie und Fischereiwirtschaft** stützen sich in ihrem gemeinsamen Gutachten, neben den für das Abnahmeverfahren eingereichten Bestandsunterlagen und dem durchgeführten Lokalaugenschein, auf die periodischen Protokolle der bestellten ökologischen Bauaufsicht. Die Ausgleichsflächen beim Kreuznerbach wurden abgeändert ausgeführt, da sich die vorhandenen Ufersicherungen im Zuge der partiellen Entfernung als wesentlich massiver als ursprünglich angenommen erwiesen hatten. Es konnten daher nur weniger Steinblöcke als geplant entfernt werden. Dennoch sei in diesem Abschnitt eine Verbesserung der Verzahnung des Land-Wasser-Überganges erzielt worden, sodass das Ziel der Ausgleichsmaßnahme aus gewässerökologischer Sicht grundsätzlich erreicht worden ist. Die abgeänderte Errichtung der Gründungs- und Dichtungsmaßnahmen der Hochwasserschutzmauern wurde aus gewässerökologischer Sicht als geringfügig beurteilt. Beide Änderungen wurden daher aus Sicht der Gewässerökologie und der Fischereiwirtschaft als genehmigungsfähig beurteilt.

Der morphologische Zustand der Donau und des Greinerbaches wurden gegenüber dem Ist-Zustand nicht nachhaltig verschlechtert. Im Gutachten wurde darüber hinaus festgestellt, dass die übrigen Änderungen aus gewässerökologischer Sicht nicht relevant sind. Unter Bezugnahme auf die einzelnen Auflagenpunkte der Grundsatz-, Detail- und Änderungsgenehmigungsbescheide (UR-2006-56/262, UR-2007-5269/174, UR-2007-5269/245, UR-2007-5269/265, UR-2007-5269/430) wurde festgehalten, dass das Vorhaben bewilligungskonform realisiert worden ist und die gewässerökologischen und fischereiwirtschaftlichen Vorschriften eingehalten worden sind.

Die Amtssachverständige für **Abfallwirtschaft** hielt fest, dass für die Erstellung des Gutachtens im Abnahmeverfahren neben den eingereichten Bestandsunterlagen noch folgende Unterlage zur Beurteilung herangezogen worden sind:

- Stellungnahme des Bauleiters, DI Mario Ecker, datiert mit 9.10.2012
- Gesamtliste entsorgter Abfallarten und Mengen
- Technischer Bericht zur Kollaudierung von der FHCE von Juni 2012
- Gutachten Untergrunderkundungen mit Datum 20.10.2010 vom Sachverständigenbüro Boden + Wasser GmbH inklusive Prüfbericht vom görtler analytical services vom 19.10.2010
- M.E.G. Aufstellung, Datenblätter 2011 über ölverunreinigte Böden
- Gegenüberstellung Laborbefunde mit Grenzwertvorgaben (2 Seiten)
- Prüfbericht vom görtler analytical services vom 22.12.2010 über ölverunreinigte Böden
- Ein Abfallwirtschaftskonzept mit Datum 23.10.2012 (korrigiert am 13.11.2012)
- Massenbilanz zum entsorgten Bodenaushub per Email am 13.11.2012.

Zusammenfassend wurde von der Amtssachverständigen festgehalten, dass die vorgeschriebenen Bescheidaufgaben eingehalten worden sind und keine Änderungen festgestellt werden konnten, die Auswirkungen auf den Bereich der Abfallwirtschaft gehabt hätten.

Für den Fachbereich **Lärm- und Erschütterungstechnik** stellte der Amtssachverständige aufgrund der durchgeführten Erhebungen fest, dass die vorgeschriebenen Auflagenpunkte eingehalten worden sind. Zum Vorbringen von Frau **Lydia Harbig**, dass es aufgrund der vorgenommenen Bauarbeiten zu Schäden an Ihren Gebäude an der Adresse Donaulände 5 in Grein gekommen sei, stellte der Sachverständige fest, dass dieses Objekt nicht von den schwingungstechnischen Erhebungen erfasst worden ist. Allerdings kam er in seinem Gutachten zu dem Ergebnis, dass die während der Bauarbeiten vorgenommenen Schwingungsmessungen keine Überschreitung der zulässigen Schwingungen gezeigt hätten. Die vorgebrachten Einwendungen müssten daher im Rahmen einer bautechnischen Untersuchung im Zusammenhang mit den Ergebnissen der erfolgten Beweissicherung konkret beurteilt werden. Der Stellungnahme von Frau Harbig wurde insofern Rechnung getragen, als vom Vertreter der Machland-Damm GmbH eine Untersuchung der Schäden in Auftrag gegeben worden ist. Dieses Gutachten wurde der Behörde am 29.10.2013, UR-2007-5269/603, übermittelt. Es wurden darin

zusätzliche Schäden dokumentiert. Zum Vorbringen von Frau Harbig wird darüberhinaus gesondert in der Begründung zu Spruchpunkt II. eingegangen.

Der Amtssachverständige **für Bautechnik** hielt im Gutachten fest, dass die festgestellten Änderungen als geringfügig beurteilt werden könnten und eine Genehmigung daher möglich sei. Zu den EVU Gebäuden 6.1 und 6.2 forderte er die Nachreichung von Bestandsplänen, die die tatsächliche Lage der Gebäude wiedergeben würden. Diese Pläne wurden vom Genehmigungsinhaber bis zur Bescheiderlassung nachgereicht, weshalb dieser Punkt entfallen konnte. Daneben trug er im Zuge eines Lokalaugenscheins die Behebung verschiedener Mängel auf. Diese Aufträge wurden alle erfüllt. Der Behörde wurde dies mit E-Mail, protokolliert unter UR-2007-5269/584, vom Amtssachverständigen bestätigt und daher konnte die Erteilung eines Mängelbehebungsauftrags unterbleiben.

Der Amtssachverständige stellte weiters fest, dass die Dieselöllagerung für das Notstrom-Aggregat EVU 6.1 in einem 990 l fassenden Stahlblechtank im Aufstellungsraum des Notstrom-Aggregates erfolgt. Im Gutachten kam er zu dem Ergebnis, dass gegen die Lagerung von 990 l Dieselöl im Aufstellungsraum des Notstrom-Aggregates aufgrund der massiven Ausführung des Gebäudes sowie der angrenzenden Baulichkeiten und des damit zu erwartenden möglichen Risikos (Brandübergriff, Grundwasserschutz, Personenschutz) im Brandfall keine Bedenken bestehen. Dieser Änderung standen daher aus bautechnischer Sicht keine Einwände entgegen, sie konnte als geringfügig beurteilt und daher gemäß § 20 Abs. 4 UVP-G 2000 genehmigt werden.

Der Vertreter des **Arbeitsinspektorates** verlangte für den Betrieb der Anlage (Bauwerke, das sind im vorliegenden Fall Pumpwerke und die Lagerhalle) die Vorlage von VEXAT-Dokumenten. Diese Dokumente wurden der Behörde vorgelegt und der Abnahmeprüfung zugrunde gelegt. Sie sind Bestandteil der Abnahmeunterlagen und im "Kollaudierungsbericht Elektromaschinelle Ausrüstung" im Kapitel 4 "VEXAT Dokumentation" enthalten. Aus Sicht des Arbeitnehmerschutzes bestand daher kein Einwand gegen den Betrieb der Anlage.

Die **geotechnische Bauaufsicht** erstellte in Wahrnehmung ihrer Aufgaben insgesamt 29 Berichte. Der im Ergebnis abschließende Bericht 28 und der diesen ergänzende Bericht 29 sind im Akt unter UR-2007-5269/497 und UR-2007-5269/506 protokolliert. Es wurde in diesem Bericht bzw. diesen Berichten attestiert, dass die Gründungen der Pumpwerke und Mauern projekts- und bescheidkonform im Hinblick auf ihre Wirkweise ausgeführt worden sind. Die ausgeführten Änderungen würden aus Sicht der geotechnischen Bauaufsicht den Schutzinteressen nach § 17 UVP-G 2000 entsprechen und die in den Bescheiden der Oö. Landesregierung vom 16. Oktober 2006, UR-2006-56/262 (Grundsatzgenehmigung) und vom 20. November 2009, UR-2007-5269/174 (Detailgenehmigung), formulierten Auflagen erfüllen. Insofern würden diese Änderungen für die Geotechnik auch keine wesentlichen Änderungen gegenüber dem mit den eben genannten Bescheiden bewilligten Stand darstellen.

Für den Fachbereich **Geologie/Geotechnik** stellte der Sachverständige fest, dass die Pumpwerke und Mauern im Hinblick auf ihre Wirkweise und Gebrauchstauglichkeit projekts- und bescheidkonform ausgeführt worden sind. Bei der Erstellung von Befund und Gutachten bezog sich der Sachverständige in wesentlichen Teilen auf die Berichte der Geotechnischen Bauaufsicht insbesondere die Berichte Nummer 28 und 29.

Die vorgenommenen Projektänderungen wurden vom Genehmigungsinhaber jeweils angezeigt. Die geotechnische Beurteilung brachte damals das Ergebnis, dass die Änderungen als geringfügig einzustufen sind und sich daher in der fachlichen Beurteilung nichts ändert. Insbesondere wurden durch die geänderte Ausführung der Dichtwand aus geologisch/geotechnischer Sicht keine Parteiinteressen berührt. Lageänderungen und bauliche Änderungen wurden aus geotechnischer Sicht als nicht relevant eingestuft. Zusammenfassend kam der Sachverständige zu dem Ergebnis, dass die Abnahme positiv, im Sinne der Feststellung der genehmigungskonformen Errichtung, abgeschlossen werden kann.

Im Gutachten des Sachverständigen für **Wasserbautechnik** wurde auf die vorgenommenen Änderungen, die bisher nicht mit einem Bescheid nach § 18b UVP-G 2000 genehmigt worden sind, beschrieben und eingegangen (Änderungsgenehmigungen nach § 18b UVP-G 2000 wurden von der Oö. Landesregierung mit Bescheiden vom 8. November 2010, UR-2007-5269/245, vom 30. November 2010, UR-2007-5269/265, vom 20. April 2011, UR-2007-5269/324, vom 15. Februar 2012, UR-2007-5269/385 und vom 19. Juli 2012, UR-2007-5269/430, erteilt). In der zusammenfassenden Beurteilung kam er zum Ergebnis, dass diese zusätzlichen, bisher behördlich nicht behandelten Änderungen aus wasserbautechnischer Sicht weder am Wesen noch an der Natur der eingereichten und genehmigten Anlagen zum Schutz gegen Hochwässer etwas ändern. Die Ausführung beurteilte er als technisch gleichwertig. Da sich die Auswirkungen auf die Umwelt nicht ändern würden, konnten sie als geringfügig beurteilt werden.

Den Themenkomplex der **Änderung der Gründungs- und Dichtungsmaßnahmen** haben die Sachverständigen für Geologie/Geotechnik und Wasserbautechnik und die geotechnische Bauaufsicht in Ihren Gutachten jeweils behandelt. Aufgrund der Ergebnisse, die sich aus den **Berichten der geotechnischen Bauaufsicht** ergeben und jenen der Gutachten der Sachverständigen für **Geologie/Geotechnik und Wasserbautechnik** ist die UVP-Behörde zusammengefasst zum Schluss gekommen, dass die Änderungen in den Gründungs- und Dichtungsmaßnahmen die Wirkweise des Hochwasserschutzvorhabens uneingeschränkt sicherstellen. Parteien werden durch diese Änderungen nicht betroffen, da nur die Bauweise an die örtlichen Gegebenheiten angepasst worden ist. Soweit die Trasse des Vorhabens geändert worden ist, wurde diese mit Bescheid der Oö. Landesregierung vom 8. November 2010, UR-2007-5269/245, genehmigt. Die Behörde stellte daher fest, dass die beschriebenen Änderungen als geringfügig iSd § 20 Abs. 4 UVP-G 2000 zu beurteilen sind und nachträglich genehmigt werden können.

Der Sachverständige für **Schifffahrtstechnik** stellte im Gutachten fest, dass bei der Errichtung der Hochwasserschutzanlagen im Baulos 6 – Grein die erstellten Bescheide und Genehmigungen erfüllt wurden. Sämtliche für die Schifffahrt notwendigen Einrichtungen seien sowohl in der Bauphase als auch nach Fertigstellung des gegenständlichen Projektes jederzeit sicher benutzbar gewesen. Sämtliche gewerbliche Schifffahrtsanlagen erhielten von der Schifffahrtsbehörde (Bezirkshauptmann von Perg) wieder eine Benützungsbewilligung. Der Sachverständige kam daher zum Ergebnis, das Vorhaben sei in diesem Baulos projekts- und bescheidkonform errichtet worden.

Der Sachverständige für **Flora, Fauna und terrestrische Lebensräume** prüfte die Projekts- und Bescheidkonformität der errichteten Anlagen und umgesetzten Maßnahmen mit Hilfe der Kollaudierungsunterlagen, der Protokolle der ökologischen Bauaufsicht und im Rahmen eines Lokalausweises, der gemeinsam mit Herrn Mag. Kyek von der ökologischen Bauaufsicht durchgeführt worden ist.

Im Befund wurde festgestellt, dass im Gebiet von Baulos 6 die Baumaßnahmen weitgehend auf und um bestehende(n) Verkehrsflächen erfolgt seien. Es sind dabei keine naturschutzfachlich besonders wertvollen Bestände berührt worden. Zudem seien die geringen Eingriffe durch die als Projektsbestandteil eingereichten Ausgleichsmaßnahmen, wie die Absenkung einer Fläche am Kreuznerbach und die Pflanzung der Baumzeile an der Donaulände kompensiert worden. Im Ergebnis stellte der Sachverständige fest, dass die Auflagen der Genehmigungsbescheide eingehalten worden sind. Dort wo eine Einhaltung nicht möglich war, wurden adäquate Ersatzmaßnahmen (Pflanzung von 15 Kastanien und 7 Ahorn anstelle von 11 gerodeten Winterlinden) gesetzt. Diese Änderungen konnten daher als geringfügig gewertet werden. Die UVP-Behörde stützte sich auf das Ergebnis des Gutachtens des Sachverständigen und stellte die projekts- und bescheidkonforme Umsetzung fest. Die vorgenommenen Änderungen konnten nachträglich genehmigt werden.

Der Amtssachverständige für **Elektrotechnik** setzte sich sehr eingehend mit der errichteten Hochwasserschutzanlage und insbesondere der Notstromversorgungsanlagen sowie der Betriebssicherheit der elektrischen Anlagen im Hochwasserfall auseinander. Es wurde

festgehalten, dass die Stromversorgung der Pumpwerke und Schieber zum einen über das öffentliche Netz und zum anderen über die errichteten Notstromaggregate erfolgt. Durch die vorgesehenen Sicherheitsmaßnahmen bzw. Redundanzen ist gewährleistet, dass es erst bei Überschreitung des Wasserstandes des Hochwassers von 2002 zur Abschaltung der betroffenen Aggregate und Pumpstationen kommen kann. Die zur Ausführung gelangten Projektänderungen wurden vom Amtssachverständigen als gleichwertig beurteilt.

Aufgrund des Gutachtens stellte die Behörde fest, dass im Zuge der Ausführung alle Vorschreibungspunkte des Bewilligungsbescheides eingehalten wurden. Soweit Änderungen vorgenommen und festgestellt worden sind, wurden diese als gleichwertig beurteilt, zusätzliche Umweltauswirkungen sind daher nicht zu erwarten. Sie konnten daher als geringfügig eingestuft und gemäß § 20 Abs. 4 UVP-G 2000 nachträglich genehmigt werden. Die Anlage entspricht den gesetzlichen Bestimmungen und Normen und wurde entsprechend dem Stand der Technik ausgeführt.

Abgesehen davon wurde vom Amtssachverständigen festgestellt, dass bei den Schacht- abdeckungen der Pumpwerke die Einbringung von Zündquellen möglich ist. In den vom Genehmigungsinhaber beigebrachten VEXAT-Dokumenten wurde für das Innere der Pumpwerke die EX-Zone 2 ausgewiesen. Das Explosionsschutzgutachten hat ergeben, dass die maschinelle Ausrüstung den Anforderungen dieser Zone entspricht. Für jene Pumpwerke, deren Schachtabdeckungen öffentlich zugänglich sind, besteht allerdings die theoretische Möglichkeit, dass Zündquellen von außen eingebracht werden. Es wurde daher zusätzlich vorgeschrieben, dass bei den öffentlich zugänglichen Pumpwerken die Schachtabdeckungen gegen das Einbringen von Zündquellen gesichert auszuführen sind. Im Ergebnis kam der Sachverständige nachvollziehbar zu dem Ergebnis, dass die Anlage der Genehmigung entspricht und soweit Änderungen vorgenommen wurden, diese als geringfügige Abweichungen genehmigt werden können.

Auf Grund des zusätzlichen Leistungsbedarfs im Bereich EVU 6.1 musste auch die Größe des **Notstromaggregates (250 kVA auf 500 kVA)** angepasst werden. Der zusätzliche Einbau eines eigenen **Tankraumes** (Tank 990 l steht im Aggregaterraum) war auf Grund der Platzverhältnisse jedoch nicht möglich. Diese Änderung wurde von den Amtssachverständigen für Bautechnik und Elektrotechnik festgestellt bzw. geprüft. In den Gutachten wurde festgestellt, dass die Änderung als geringfügig zu werten ist. In elektrotechnischer Sicht wurde durch die Leistungsanpassung der Betrieb der Hochwasserschutzanlage sichergestellt. Der Bereich Bautechnik setzte sich insbesondere mit der Frage der Unterbringung des Tanks im Aggregaterraum auseinander. Aufgrund des schlüssigen Gutachtens des Amtssachverständigen für Bautechnik, auf das in der Begründung weiter oben eingegangen wurde, wurde diese Änderung als geringfügig gewertet und konnte daher gemäß § 20 Abs. 4 UVP-G 2000 nachträglich genehmigt werden.

Die **Stadtgemeinde Grein** brachte im Rahmen der mündlichen Abnahmeverhandlung mehrere Punkte vor, deren Erfüllung aus ihrer Sicht für die Herstellung der Bescheidkonformität erforderlich sei. Diese Punkte konnten, soweit sie von der Stadtgemeinde im Rahmen ihrer Parteistellung vorgebracht wurden, in der mündlichen Verhandlung geklärt werden. Zudem erging in der Stellungnahme der Hinweis, dass die ursprünglich vorgesehenen Einzelobjektschutzmaßnahmen für mehrere Gebäude außerhalb des Hochwasserschutzdammes im Baulos 6 nicht umgesetzt worden sind. Insofern kam der Stadtgemeinde aber keine Parteistellung zu. In der Stellungnahme wurde aber nur auf diesen Umstand hingewiesen und keine diesbezüglichen Einwendungen erhoben. Wäre dies der Fall gewesen, hätte diese Einwendung der Stadtgemeinde Grein mangels Parteienrechte zurückgewiesen werden müssen. Diese Frage wurde im Rahmen des Ermittlungsverfahrens aber ohnehin aufgrund der Einwendungen der betroffenen Liegenschaftseigentümer behandelt.

Die **Agrargemeinschaft Grein** brachte als Fischereiberechtigte am linken Donauufer zwischen Einmündung des Schaubaches und des Geißenbaches eine schriftliche Stellungnahme bei der Bezirkshauptmannschaft Urfahr ein. Diese Stellungnahme wurde von der Bezirksverwaltungsbehörde an die UVP-Behörde weitergeleitet und langte hier rechtzeitig ein. Mit der

Stellungnahme wurde die Zuerkennung einer Entschädigung für den Rückgang der Einnahmen aus dem Verkauf der Fischereilizenzen begehrt. Begründend wurde darin ausgeführt, dass während der Bauarbeiten ein finanzieller Nachteil entstanden sei, weil weniger Lizenzen verkauft worden seien. Zudem sei es durch die verwirklichten Hochwasserschutzmaßnahmen zu einer Erschwerung des Zugangs zum Fischgewässer gekommen. Es sei für die Zukunft mit geringeren Einnahmen aus dem Lizenzverkauf zu rechnen, da das Gewässer für die Zwecke der Fischerei nicht mehr die gleiche Attraktivität aufweise.

Aus dem vorliegenden Verwaltungsverfahren ergibt sich, dass die Agrargemeinschaft im Zuge des Genehmigungsverfahrens keine Einwendungen erhoben hat. Erst im Abnahmeverfahren wurden Entschädigungsansprüche gestellt. Dieser Umstand würde allerdings nicht schaden, da sich negative Einwirkungen auf das Fischereirecht in der Form, wie sie in der Stellungnahme dargestellt worden sind, zum Teil erst durch Abänderungen ergeben haben. Auf Grundlage des Gutachtens des Amtssachverständigen für Fischereiwirtschaft wurde im Verfahren festgestellt, dass sich durch die vorgenommenen Baumaßnahmen keine dauerhaften negativen fischerei-ökologischen Auswirkungen im betroffenen Bereich ergeben werden. Festgestellt wurde, dass in der Zeit der Baumaßnahmen die Lizenzverkäufe gegenüber der Zeit vor in Angriffnahme des Baus der Hochwasserschutzanlage, zurückgegangen sind. Die genannten Zahlen wurden vom Amtssachverständigen für plausibel befunden.

Allerdings ist von der Behörde zu berücksichtigen, dass den Fischereiberechtigten nur eine "eingeschränkte" Parteistellung, insbesondere im UVP-Verfahren, zukommt. Die allenfalls gemäß § 19 Abs. 1 Z 2 UVP-G 2000 iVm §§ 15 und 102 Abs. 1 lit. b WRG 1959 begründbare Parteistellung sieht keinen Anspruch auf Versagung der Genehmigung vor. Sie ermöglicht nur, Maßnahmen zum Schutz der Fischerei zu beantragen, und diese sind zu berücksichtigen, soweit das Vorhaben dadurch nicht unverhältnismäßig erschwert wird (vgl VwGH 24.10.1995, 94/07/0062). Für darüber hinausgehende allfällig geltend zu machende Entschädigungsansprüche bietet das UVP-G 2000 keine Grundlage (§ 17 Abs. 1 UVP-G 2000). Eine Gefährdung des den Fischereiberechtigten eingeräumten selbstständigen dinglichen Fischereirechtes ist weder seitens des zu genehmigenden Vorhabens beabsichtigt noch wird dieses Fischereirecht an sich durch den Genehmigungsbescheid selbst eingeschränkt. Allenfalls sind vermögensrechtliche Nachteile der Fischereiberechtigten möglich, für deren Entschädigung aber das UVP-Genehmigungsverfahren keinen Raum bietet (Umweltsenat 12.11.2007, US 3B/2006/16-114). In einem UVP-Verfahren ist also nicht die UVP-Behörde zur Entscheidung über Zwangsrechte, Enteignungen und Entschädigungen zuständig, sondern die nach dem anzuwendenden Materiengesetz zuständige Behörde (vgl *Schmelz/Schwarzer*, UVP-G (2011) § 17 Rz 76).

Hinsichtlich des Entschädigungsbegehrens für die Jahre 2011 und 2012 konnte eine einvernehmliche Lösung gefunden werden, wie sich aus einer (beglichenen) Rechnung der Agrargemeinschaft Grein vom 03.04.2013 ergibt. Die diesbezüglich formulierte Forderung war daher obsolet, ein Schaden bestand nicht mehr.

Die Einwendung der Agrargemeinschaft Grein wäre aber darüberhinaus, weil sie lediglich auf die Zuerkennung einer Entschädigung abzielte, zurückzuweisen gewesen. Die UVP-Behörde weist daraufhin, dass trotz dieser Entscheidung allenfalls entstandene vermögensrechtliche Nachteile, die der Fischereiberechtigten entstanden sind, abzugelten sind (vgl dazu in der Sache OGH 14.7.1986, 1 Ob 26/86). Diese Ansprüche sind aber, wenn es zu keiner einvernehmlichen Lösung kommt, im Zivilrechtsweg abzuklären. Eine Entscheidung über die Höhe der Entschädigung wäre zum gegenwärtigen Zeitpunkt ohnehin nicht möglich gewesen, weil sich das Begehren richtigerweise lediglich auf die Minderung der Einnahmen der Lizenzverkäufe stützte. Eine Beurteilung dieses Umstandes kann aber nicht auf Basis einer vagen Prognose sondern nur in der Zukunft, wenn entsprechende Daten vorliegen, vorgenommen werden.

Herr **Manfred Kühberger** brachte in der Verhandlung am 12. Dezember 2012 mehrere Punkte vor, die Eingriffe in sein Eigentum darstellten. Es handelte sich dabei um die Errichtung einer Grundwassersonde auf seinem Grundstück Nr. 50/6, KG Grein, die Wiederherstellung eines Grenzsteins auf demselben Grundstück sowie eine Beschädigung des dortigen Zaunes. Seitens

des Vertreters des Antragstellers wurde in der Verhandlung zugesagt, dass den Forderungen von Herrn Kühberger, die auf die Entfernung der Sonde, die Wiederherstellung des Grenzsteins sowie die Reparatur des Zauns abzielten, nachgekommen werden würde. Mittlerweile konnte von der UVP-Behörde auch festgestellt werden, dass diese Punkte erfüllt worden sind. Die Forderungen können daher als gegenstandslos betrachtet werden.

Der Sachverständige für **Hydrologie** hielt fest, dass die Hochwasserschutzmaßnahmen die umgesetzt worden sind, im Wesentlichen entsprechend der vorliegenden Genehmigungen errichtet worden sind. Soweit wesentliche Änderungen vorgenommen wurden, seien diese gesondert bewilligt worden. Die übrigen im Kollaudierungsoperat dargestellten und angeführten Änderungen seien aus hydrologischer Sicht nicht relevant und könnten daher als geringfügig beurteilt werden. Im Ergebnis konnte für den Fachbereich Hydrologie die bescheidkonforme Errichtung bestätigt werden. Der unten in der Begründung behandelte Entfall von Objektschutzmaßnahmen war nicht Teil der Beurteilung durch den Hydrologen, die in der Verhandlung vorgenommen worden ist. Dies war nicht möglich, da der Entfall der Objektschutzmaßnahmen nicht in den Kollaudierungsunterlagen dargestellt worden war.

### **Objektschutzmaßnahmen:**

In der Sache wurden von mehreren Grundstückseigentümern Einwendungen erhoben, weil die für ihre Objekte vorgesehenen Schutzmaßnahmen nicht umgesetzt worden seien.

Von Frau **Susanne Fonhauser** und Herrn **Fritz Lehner** wurde in der Verhandlung vorgebracht, dass im Projekt der Detailgenehmigung für die Objekte auf den Grundstücken Nr. 663/2, 664/2 und 664/4, je KG Grein, ein mobiler Hochwasserschutz (Objektschutz) vorgesehen gewesen sei. Diese Schutzmaßnahmen seien bisher aber nicht ausgeführt worden.

Frau **Berta Ramerstorfer** brachte in der Verhandlung vor, dass im Projekt der Detailgenehmigung für die Objekte, Grundstücke Nr. 142 und 212, je KG Grein, ein mobiler Hochwasserschutz (Objektschutz) vorgesehen gewesen sei. Diese Schutzmaßnahmen seien bisher aber nicht ausgeführt worden.

Frau **Andrea Höller** brachte in der Verhandlung vor, dass im Projekt der Detailgenehmigung für die Objekte, Grundstücken Nr. 366 und 889, je KG Grein, ein mobiler Hochwasserschutz (Objektschutz) vorgesehen gewesen sei. Diese Schutzmaßnahmen seien bisher aber nicht ausgeführt worden.

Herr **Hermann Wenigwieser** brachte in der Verhandlung vor, dass im Projekt der Detailgenehmigung für die Objekte, Grundstücke Nr. 327 und 224/14, je KG Grein, ein mobiler Hochwasserschutz (Objektschutz) vorgesehen gewesen sei. Herr Wenigwieser wies in diesem Zusammenhang auch auf seine Zustimmungserklärung vom 8. November 2007 hin, mit der er zur Durchführung der Objektschutzmaßnahmen zugestimmt habe. Diese Schutzmaßnahmen seien bisher aber nicht ausgeführt worden.

Herr **Klaus Baumgartner** brachte in der Verhandlung vor, dass im Projekt der Detailgenehmigung für die Objekte, Grundstücke Nr. 105 und 224/7, je KG Grein, ein mobiler Hochwasserschutz (Objektschutz) vorgesehen gewesen sei. Diese Schutzmaßnahmen seien bisher aber nicht ausgeführt worden.

Der **Genehmigungsinhaber** äußerte sich zu dieser Frage in der Verhandlung dahingehend, dass die Detailuntersuchungen nach Erteilung der Detailgenehmigung durchgeführt worden seien. Diese Untersuchungen hätten das Ergebnis gebracht, dass die vorgesehenen Objekteinzelschutzmaßnahmen technisch nicht zielführend seien. Aus diesem Grund wurde von deren Ausführung Abstand genommen.

Vom Genehmigungsinhaber wurde am 10.12.2012 ein Schreiben vom 23.7.2012 vorgelegt. In diesem Schreiben wurde eine Liste der untersuchten Objekte angeführt und die technischen

Gründe für das Unterbleiben der Schutzmaßnahmen dargelegt. Mit Februar 2013 wurde dazu auch ein detaillierter Technischer Bericht an die Behörde übermittelt.

Dieser Technische Bericht wurde vom bestellten Sachverständigen für Wasserbautechnik geprüft und begutachtet. Dieser gelangte zu der Beurteilung, dass die Begründung, durch die beabsichtigten Maßnahmen dürfe die Standsicherheit der Objekte nicht beeinträchtigt werden, richtig und schlüssig sei. Da keines der Objekte über die erforderliche Fußbodenkonstruktion verfüge, wäre bei einem Teil der Objekte die Auftriebs- und damit die Standsicherheit im Hochwasserfall nicht gegeben. Es käme bei diesen Objekten zu Schäden an der Substanz der Gebäude. Bei dem anderen Teil der Objekte könne eine Abdichtung nicht hergestellt werden, weil im Hochwasserfall, das Wasser jedenfalls über den Fußboden in das Gebäude eindringen würde. Die Standsicherheit würde hier aber nicht beeinträchtigt werden. Aufgrund der Beurteilung des Sachverständigen für Wasserbautechnik, die in sich schlüssig war und der Lebenserfahrung entspricht, gelangte die UVP-Behörde zu der Auffassung, dass die Ausführungen des Genehmigungsinhabers zutreffen. Soweit darin Angaben zum Sachverhalt, zur Gebäudekonstruktion und auf die Folgen im Hochwasserfall, gemacht wurden, konnten diese den Feststellungen der Behörde und damit der Entscheidung zugrunde gelegt werden. Auch auf das Haus von Herrn **Neulinger** wurde im Bericht eingegangen.

In der Verhandlung wurde dem **Hydrologen** der Auftrag erteilt, sein Gutachten zur Frage, ob durch den errichteten Hochwasserschutz im Baulos 6 die nunmehr nicht geschützten Grundstücke zusätzlich vom Hochwasser beeinträchtigt werden, zu ergänzen. Der Amtssachverständige für Hydrologie erstattete sein Gutachten mit Schreiben vom 9. Jänner 2013. Darin stellte er fest, dass als Änderung gegenüber dem Einreichprojekt für 18 Objekte keine Objektschutzmaßnahmen durchgeführt worden seien.

Der Amtssachverständige für Hydrologie führte weiters aus, dass zur Beurteilung der Auswirkungen der errichteten Hochwasserschutzanlagen in Grein auf den Hochwasserabfluss ein zweidimensionales Abflussmodell für die Donau erstellt worden sei. Die Abflussberechnungen seien für ein 10-jährliches, ein 30-jährliches und ein 100-jährliches Hochwasserereignis für den Zustand vor und nach Errichtung der Hochwasserschutzanlagen vorgenommen worden. Die Berechnungsergebnisse hätten gezeigt, dass es in der Stadtgemeinde Grein durch die lokal begrenzten Hochwasserschutzmaßnahmen zu keinen messbaren Auswirkungen auf die Hochwasserspiegellagen und auf die Strömungsverhältnisse der Donau komme. Es komme somit zu keiner Verschlechterung für die betroffenen Grundstücke gegenüber dem Zustand vor Errichtung der Hochwasserschutzanlagen in Grein. Aus hydrologischer Sicht könne die Nichtausführung der Objektschutzmaßnahmen, unter dem Blickwinkel der Auswirkungen auf die nunmehr nicht geschützten Objekte, deshalb als geringfügige Abweichung gegenüber dem Genehmigungsstand gewertet werden. Diese Feststellung bezieht sich auf die Frage, ob durch die umgesetzten Hochwasserschutzmaßnahmen die Hochwasserspiegellagen zum Nachteil der Nachbarn verändert werden. Zur Frage wie die Nichtumsetzung der Objektschutzmaßnahmen als solche zu beurteilen ist, wird hier, weil es sich um eine Rechts- und keine Tatsachenfrage handelt, auf die rechtliche Beurteilung weiter unten verwiesen.

Dieses ergänzte Gutachten wurde den betroffenen Grundstückeigentümern mit Schreiben vom 10. Jänner 2013 in Wahrung des Parteiengehörs zur Stellungnahme übermittelt. Als Frist für die rechtzeitige Abgabe einer Stellungnahme wurde der 29. Jänner 2013 festgelegt.

Frau **Erna Stelzl** ersuchte mit E-Mail vom 11. Jänner 2013 um neuerliche Zustellung der Unterlagen an die aktuelle Adresse. Die UVP-Behörde übermittelte daher das Gutachten mit neuerlichem Schreiben vom 17. Jänner 2013 und legte als (verlängerte) Stellungnahmefrist den 4. Februar 2013 fest. Frau **Christine Stelzl** und Herrn **Franz Stelzl**, als Miteigentümer des Grundstücks Nr. .212, KG Grein, wurde das Ergebnis des Ermittlungsverfahrens mit Schreiben vom 16. Oktober 2013 im Wege des Parteiengehörs übermittelt. Es wurde Ihnen die Möglichkeit zur Stellungnahme, unter Setzung einer Frist bis zum 31. Oktober 2013, eingeräumt. Von ihnen wurde keine Stellungnahme abgegeben.

Mit E-Mail vom 16. Jänner 2013 nahm Herr **Walter Pfeiffer**, Jubiläumstraße 4/Hauptstraße 49, 4360 Grein, Stellung. Er brachte dabei unter anderem vor, dass die Behörde rechtskräftig gewordene Genehmigungsbescheide nicht ignorieren dürfe, da dadurch erworbene Rechte der Parteien verletzt werden würden. Inhaltlich trat Herr Pfeiffer dem Gutachten des Amtssachverständigen nicht entgegen. Zum Vorbringen, dass die UVP-Behörde den Detailgenehmigungsbescheid und auch Änderungsgenehmigungen die in Rechtskraft erwachsen sind, nicht ignorieren dürfe, ist festzuhalten, dass diese Feststellung grundsätzlich zutrifft.

Die Frage, ob eine **Pflicht** des Genehmigungsinhabers, eine genehmigte Anlage – zur Gänze oder teilweise – auch zu errichten und somit die **Genehmigung zu konsumieren**, besteht, ist wie folgt zu **beurteilen**:

Das Abnahmeverfahren hat den Zweck, die ausgeführten Anlagen mit dem Stand der Genehmigung zu vergleichen. Als Ergebnis ist für die übereinstimmenden Teile der Anlagen die Konformität festzustellen. Werden Abweichungen festgestellt, ist deren Beseitigung aufzutragen, sofern diese Änderungen nicht geringfügig und somit genehmigungsfähig sind. Die Rechte der Parteien werden insofern geschützt, als es durch die Genehmigung von Abweichungen zu keiner Verschlechterung der Rechtsposition der Betroffenen kommen darf.

Mit der Genehmigung, die dem Hochwasserschutzverband erteilt worden ist, wurde dieser berechtigt, die entsprechenden Anlagen zu errichten. Es stellt sich nunmehr die Frage, ob mit der Genehmigung des Vorhabens auch eine Verpflichtung für den Genehmigungsinhaber zur Umsetzung des genehmigten Vorhabens getroffen worden ist.

Bei einem Genehmigungsbescheid handelt es sich vom Typus her um einen Rechtsgestaltungsbescheid. Die spezifische konstitutive Wirkung von Rechtsgestaltungsbescheiden besteht nach der hL darin, dass auf Grund ihrer Gestaltungswirkung andere Rechtsvorschriften anwendbar werden (*Hengstschläger/Leeb*, AVG § 56 Rz 66 mwN). Leistungsbescheide stellen eine andere Art von Bescheiden dar. Mit diesen Bescheiden wird der Adressat verpflichtet, eine bestimmte Leistung (im weiteren Sinne) zu erbringen. Dies ist im vorliegenden Fall, betrachtet man den Spruch des Detailgenehmigungsbescheides und der Änderungsgenehmigungen, nicht gegeben. Von den Leistungsbescheiden unterscheiden sich Rechtsgestaltungsbescheide dadurch, dass der Hauptinhalt des Bescheides keiner Vollstreckung i.e.S. des VVG zugänglich ist (idS *Hengstschläger/Leeb*, AVG § 56 Rz 66).

Wie eben ausgeführt liegt eine der Wirkungen von Rechtsgestaltungsbescheiden darin, dass andere Rechtsvorschriften anwendbar werden. § 27 Abs. 1 lit. f WRG 1959 sieht vor, dass eine solche (Bauvollendungs-) Frist, die die Umsetzung eines bewilligten Vorhabens in einer angemessenen Zeit sicherstellen soll, bei Überschreitung zum Erlöschen führt.

Im Detailgenehmigungsbescheid wurde eine entsprechende Frist für die Bauvollendung festgesetzt, nämlich der 31.12.2019. Wäre der Bau nicht in Angriff genommen worden und hätte der Genehmigungsinhaber die Frist nutzlos verstreichen lassen, wäre es zum automatischen Erlöschen dieses Rechts gekommen. Es wurde damit schon in der Detailgenehmigung eine Vorkehrung für den Fall, dass ein Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig umgesetzt wird, getroffen.

Aus einer entsprechenden systematischen Betrachtung dieser Bestimmung ergibt sich, dass die bloße Genehmigung zu keinen Verpflichtungen hinsichtlich einer allfälligen Realisierung führen kann. Eine solche Pflicht müsste aus einem anderen Rechtsgrund, allenfalls einem privatrechtlichen Titel, herrühren und wäre auf dessen Grundlage an der zuständigen Stelle geltend zu machen. Im UVP-Abnahmeverfahren oder aus den materienrechtlichen Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes ist dafür aber keine Entscheidungsgrundlage gegeben.

Soweit ein Vorhaben teilweise umgesetzt wird, wird die Genehmigung nur zum Teil in Anspruch genommen. Jene Teile die nicht umgesetzt werden, stellen Abänderungen dar, die auf ihre Genehmigungsfähigkeit, unter den oben dargestellten Kriterien zu prüfen sind. Dies wurde im vorliegenden Fall vorgenommen. Da sich keine negativen Auswirkungen auf fremde Rechte ergeben – gegenüber der Ausgangssituation – wurde die Genehmigungsfähigkeit festgestellt.

Es kann auch nicht konstruiert werden, dass die nunmehr betroffenen Grundstückseigentümer, wenn sie anlässlich der Detailgenehmigung dem Vorhaben nicht zugestimmt hätten, diesem erfolgreich entgegentreten hätten können. Aus dem Gutachten des Amtssachverständigen für Hydrologie ergibt sich schließlich, dass durch die Hochwasserschutzanlagen die Rechtspositionen der Betroffenen nicht negativ berührt werden. Eine Einwendung wäre daher diesbezüglich ins Leere gegangen.

Frau **Gabriele Wolff**, hat mit E-Mail vom 23. Jänner 2013 mitgeteilt, dass sie mit der Nichtdurchführung der Objektschutzmaßnahmen nicht einverstanden sei. Darüberhinaus wurde kein Vorbringen erstattet. Die UVP-Behörde hat die Einwendung von Frau Gabriele Wolff zur Kenntnis genommen. Aufgrund des Ergebnisses des Ermittlungsverfahrens (vgl. dazu das Gutachten des Amtssachverständigen für Hydrologie) wurde aber festgestellt, dass die Nichtdurchführung der Objektschutzmaßnahmen keinen Eingriff in die Rechte von Frau Wolff darstellt. Diese Änderung konnte daher genehmigt werden.

Herr **Alois Neulinger** nahm schriftlich zum Gutachten Stellung. Sein Schreiben langte am 28. Jänner 2013 ein. Er brachte in seinem Schreiben zum Ausdruck, dass vor der mündlichen Verhandlung am 12. Dezember 2012 keine ausreichende Information durch die Behörde erfolgt sei. Zu diesem Punkt wird auf die Art der Kundmachung, die bereits oben beschrieben worden ist, hingewiesen. Von der Behörde wurde in der Verhandlung eingeräumt, dass die Frage der Nichtumsetzung der Objektschutzmaßnahmen nicht in den Unterlagen, die für die Abnahmeprüfung eingereicht wurden, dargestellt war. Aus diesem Grund wurde dem Amtssachverständigen für Hydrologie die Ergänzung seines Gutachtens aufgetragen. Das ergänzte Gutachten wurde allen betroffenen Personen im Wege des Parteiengehörs übermittelt und eine Stellungnahmemöglichkeit eingeräumt. Herr Neulinger hat von dieser Möglichkeit mit seiner Stellungnahme Gebrauch gemacht. In der Stellungnahme wird allerdings inhaltlich nicht auf das Gutachten des Hydrologen eingegangen.

Soweit Herr Neulinger sein Unverständnis zum Ausdruck brachte, dass in anderen Teilen des Bezirks Perg bei der Errichtung von Hochwasserschutzanlagen und Absiedelungen großzügig vorgegangen worden sei, kann die Behörde nur darauf hinweisen, dass ihr weder die Entscheidung des Mitteleinsatzes des Genehmigungsinhabers obliegt, noch von ihr dieser Mitteleinsatz überprüft werden kann. Im UVP-Abnahmeverfahren wird alleine, wie bereits oben ausgeführt, die Übereinstimmung mit der Genehmigung und die Zulässigkeit von Abweichungen überprüft.

Weiters brachte Herr Neulinger vor, dass keine Ermittlung über die Möglichkeit eines Einzelschutzes durchgeführt worden sei. Zu diesem Punkt wird auf die Ausführungen oben in der Begründung verwiesen. Eine technische Untersuchung wurde vorgenommen. Zum Objekt von Herrn Neulinger wurde festgehalten, dass keine Fußbodenkonstruktion erkennbar ist. Das Eindringen von Grundwasser kann im Hochwasserfall nicht verhindert werden. Aufgrund des Ergebnisses des Ermittlungsverfahrens (vgl. dazu das Gutachten des Amtssachverständigen für Hydrologie) wurde festgestellt, dass die Nichtdurchführung der Objektschutzmaßnahmen keinen Eingriff in die Rechte von Herrn Alois Neulinger darstellt. Es kommt durch die verwirklichten Hochwasserschutzmaßnahmen zu keiner messbaren Aufhöhung der Wasserspiegellagen im Hochwasserfall. Diese Änderung konnte daher genehmigt werden.

Herr **Manuel Gubi** brachte vor, dass das Gutachten im Wege des Parteiengehörs seinem verstorbenen Vater und nicht ihm als aktuellem Eigentümer zugestellt worden sei. Mit 29. Jänner 2013 langte die Stellungnahme von Herrn Manuel Gubi bei der Behörde ein. Es ist daher davon auszugehen, dass Herr Gubi vom Schreiben der Behörde vom 10. Jänner 2013 Kenntnis erlangt hat. Von einer verspäteten Zustellung an Herrn Gubi ist nicht auszugehen, zumal die Behörde die Stellungnahme von Herrn Gubi als fristgerecht anerkennt. Sein rechtliches Gehör bleibt damit gewahrt. In der Sache brachte Herr Gubi vor, dass er es als ungerecht empfinden würde, wenn die Genehmigung der Nichtdurchführung der Objektschutzmaßnahmen vorgenommen werden würde. Auf das Gutachten des Amtssachverständigen ging er nicht ein.

Für die UVP-Behörde bilden die faktischen und rechtlichen Rahmenbedingungen die Grundlage für ihre Entscheidung. Herr Gubi äußerte keine Zweifel gegenüber dem Gutachten des Amtssachverständigen für Hydrologie. Aufgrund des Ergebnisses des Ermittlungsverfahrens (vgl. dazu das Gutachten des Amtssachverständigen für Hydrologie) wurde aber festgestellt, dass die Nichtdurchführung der Objektschutzmaßnahmen keinen Eingriff in die Rechte von Herrn Manuel Gubi darstellt. Die Änderung konnte auch unter diesem Gesichtspunkt genehmigt werden.

Das Gutachten des Amtssachverständigen für Hydrologie stellte sich für die UVP-Behörde schlüssig und nachvollziehbar dar. Die Frage der Wasserspiegelaufhöhung stellte eine der Kernfragen, die im Genehmigungsverfahren zu beurteilen waren, dar, da davon abhängt, in wessen Rechte eingegriffen wird. Diesem Gesichtspunkt wurde im gesamten Verfahren daher wesentliche Bedeutung zugemessen und auch in fachlicher Hinsicht eingehend beleuchtet. Die Stellungnahmen, die dazu abgegeben wurden, enthielten keine substantiellen Einwände gegen das Ergebnis des Gutachtens. Auf gleicher fachlicher Ebene wurde dem Gutachten nicht entgegengetreten. Das Ergebnis deckt sich auch mit den Feststellungen aus dem Detailgenehmigungsverfahren. Aus diesen Gründen legte die UVP-Behörde dieses Gutachten ihren Feststellungen zu Grunde.

Es steht für die Behörde somit fest, dass es in der Stadtgemeinde Grein durch die lokal begrenzten Hochwasserschutzmaßnahmen zu keinen messbaren Auswirkungen auf die Hochwasserspiegellagen und auf die Strömungsverhältnisse der Donau kommt. Die Abflussberechnungen sind für ein 10-jährliches, ein 30-jährliches und ein 100-jährliches Hochwasserereignis für den Zustand vor und nach Errichtung der Hochwasserschutzanlagen vorgenommen worden. Es kommt weder zu einer rechnerisch nachweisbaren noch zu einer messbaren Veränderung und damit zu keiner Verschlechterung für die betroffenen 18 Objekte gegenüber dem Zustand vor Errichtung der Hochwasserschutzanlagen in Grein. In das Grundeigentum der Eigentümer dieser 18 Objekte wird durch die vorgenommene Abänderung nicht eingegriffen.

Gemäß § 20 Abs. 2 UVP-G 2000 hat die Behörde das Vorhaben darauf zu überprüfen, ob es der Genehmigung entspricht und darüber einen Bescheid zu erlassen. Die Behörde hat die in den Verwaltungsvorschriften bestehenden Bestimmungen über Betriebsbewilligungen, Kollaudierungen und dergleichen anzuwenden.

Nach § 20 Abs. 4 UVP-G 2000 ist im Abnahmebescheid die Beseitigung festgestellter Abweichungen aufzutragen. Die Behörde kann jedoch in Anwendung des § 18 Abs. 3 UVP-G 2000 nachträglich geringfügige Abweichungen genehmigen, sofern den betroffenen Parteien gemäß § 19 Abs. 1 UVP-G 2000 Gelegenheit zur Wahrung ihrer Interessen gegeben wurde. Unter Anwendung des § 18 Abs. 3 UVP-G 2000 dürfen die festgestellten Änderungen nach den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung dem § 17 Abs. 2 bis 5 nicht widersprechen.

§ 20 Abs. 4 bietet somit die Möglichkeit, auf Änderungen, die sich bei der Realisierung eines Vorhabens ergeben, zu reagieren. Kaum ein Vorhaben lässt sich so verwirklichen, dass es keine Abweichungen gegenüber der rechtskräftigen Genehmigung gibt (*Schmelz/Schwarzer*, UVP-G (2011) § 20 Rz 24).

Die Abgrenzung zwischen geringfügigen Abweichungen und sonstigen Abweichungen ist schwierig. Es ist nicht entscheidend, ob andere oder zusätzliche materienrechtliche Genehmigungstatbestände ausgelöst werden. Andernfalls gäbe es de facto keine geringfügigen Abweichungen; wenn nämlich kein Genehmigungstatbestand betroffen ist, stellt sich die Frage nach dem Genehmigungserfordernis nicht (*Schmelz/Schwarzer*, UVP-G (2011) § 20 Rz 25; vgl. auch *Baumgartner/Niederhuber*, RdU 2005, 22).

Wird ein Teil eines genehmigten Vorhabens nicht umgesetzt, stellt dies zweifellos eine Änderung in der Realisierung dar. Im vorliegenden Fall stellt sich die Frage, ob die Nichtumsetzung eines Teiles noch eine geringfügige Änderung ist oder diese Grenze bereits überschritten wird. Es ist dabei auch zu berücksichtigen, aus welchem Blickwinkel diese Beurteilung vorzunehmen ist.

Gegenstand eines wasserrechtlichen Überprüfungsverfahrens über einen Schutzwasserbau etwa ist die Übereinstimmung dieser Bauten mit der wasserrechtlichen Bewilligung, nicht aber die Frage, ob das vom Regulierungsunternehmen gesetzte Regulierungsziel erreicht worden ist oder nicht (vgl dazu *Oberleitner/Berger*, WRG<sup>3</sup> § 121 Rz 10). Es besteht für Dritte kein Anspruch auf Umsetzung eines bewilligten Vorhabens. Dieser könnte nur aus einem Innenverhältnis zum Genehmigungsinhaber herrühren und hätte aber auch dann keinen Einfluss auf das behördliche Überprüfungsverfahren. Dass kein Anspruch auf Umsetzung eines Vorhabens besteht, ergibt sich auch schon aus der Festsetzung einer Bauvollendungsfrist im Rahmen der Genehmigung. So kann es zum Erlöschen einer Genehmigung kommen, wenn die erforderlichen Arbeiten nicht rechtzeitig in Angriff genommen und abgeschlossen werden.

Ein Sachverhalt ist natürlich anders zu beurteilen, wenn nur ein Teil eines Vorhabens umgesetzt wird. Wird nichts in Angriff genommen, wird die ursprüngliche Situation die bei der Bewilligung vorgefunden wurde, nicht verändert. In geschützte fremde Rechte wird dann nicht eingegriffen. Wird ein Teil des Vorhabens realisiert und ein Teil nicht, können sich aber negative Auswirkungen durch den umgesetzten Teil ergeben. In diesem Fall ist eine Prüfung erforderlich, ob die Abweichung genehmigt werden kann. Eine solche Prüfung ist im vorliegenden Fall vorzunehmen. Es ist zu prüfen, ob die Nichtumsetzung der bewilligten Objektschutzmaßnahmen, negative Auswirkungen auf die Eigentümer dieser Objekte oder andere dritte Personen hat.

Im Ermittlungsverfahrens wurde festgestellt, dass es durch die nur teilweise Umsetzung der Hochwasserschutzmaßnahmen zu keiner nachweisbaren Änderung der Hochwasserspiegellagen kommt. Das bedeutet für die nun nicht geschützten Objekte, dass diese gegenüber der Situation vor Errichtung der Hochwasserschutzanlagen nicht schlechter gestellt werden. Das Ermittlungsverfahren zu diesem Punkt hat somit ergeben, dass die umgesetzten Maßnahmen weder rechnerisch noch messbar zu einer Verschlechterung gegenüber der Ausgangssituation führen.

Im Abnahmeverfahren konsensfähige, weil geringfügige Änderungen sind solche, die keine erheblichen Änderungen im Hinblick auf die Schutzgüter des UVP-G ergeben. Maßstab ist dabei nicht die Qualifikation der Änderung nach den mitanzuwendenden Materiegesetzen. Auch rechnerische Erhöhungen von Immissionsbelastungen können noch geringfügig sein, wenn sie nicht messbar bzw. für die Schutzgüter nicht relevant sind (*Kraemmer/Mendel*, RdU-U&T 2011/12, 35). Im vorliegenden Fall kommt es zu keinen rechnerisch nachweisbaren oder messbaren Änderungen.

Der Verwaltungsgerichtshof hatte sich in der Entscheidung vom 18. Dezember 2012, 2011/07/0217, mit einer vergleichbaren Frage auseinanderzusetzen. Nämlich, ob durch die Nichterrichtung einer (ursprünglich geplanten und bewilligten) Schutzmauer, bei gleichzeitigem Einbau eines Gebäudes in den Hochwasserabflussbereich eines Gewässers, in fremde Rechte eingegriffen wird.

Der Sachverhalt gestaltete sich so, dass wegen der Errichtung eines Gebäudes für ein benachbartes Grundstück ursprünglich eine Mauer zum Schutz vor Hochwässer hätte errichtet werden sollen. Das Vorhaben und die Schutzmauer wurden bewilligt. Das Gebäude wurde errichtet, die Schutzmauer wurde nicht ausgeführt. Der Verwaltungsgerichtshof stellte fest, dass sich der Umstand, dass die Schutzmauer nicht errichtet worden sei, für sich betrachtet – bei einem Vergleich mit den ursprünglichen Verhältnissen – nicht nachteilig auswirke. Er bewirke jedoch, dass für die Liegenschaft der Beschwerdeführer, die durch die Schutzmauer bezweckte größere Hochwassersicherheit nicht realisiert werde. Die Mauer hätte Schutz vor einem 100-jährlichen Hochwasser gewähren sollen. Dieser Fall ist mit dem hier vorliegenden insofern vergleichbar, als auch dort ein Anlagenteil, der einen Hochwasserschutz bewirken hätte sollen, nicht umgesetzt worden ist.

Um aus dem Titel des Grundeigentums eine nach dem WRG 1959 relevante Beeinträchtigung geltend machen zu können, müsste diese einen projektgemäß vorgesehenen Eingriff in die

Substanz des Grundeigentums zum Gegenstand haben (vgl VwGH 23.11.2000, 2000/07/0059). Ein solcher projektgemäßer Eingriff lag nach den Ausführungen der Amtssachverständigen in diesem Verfahren nicht vor, sodass die Errichtung der Schutzmauer nicht aufgetragen werden konnte.

Der vorliegende Fall ist vergleichbar. Auch hier kommt es durch die umgesetzten Maßnahmen zu keiner Verschlechterung gegenüber der Ausgangssituation für jene Objekt, die ursprünglich in der Planung berücksichtigt worden sind, für die aber kein Hochwasserschutz realisiert worden ist. In die Substanz des Grundeigentums der Nachbarn wird damit nicht eingegriffen. Deren, sich aus dem Grundeigentum ergebende Rechte werden somit nicht berührt.

Aus diesem Grund ist die Behörde in der Frage der nichtumgesetzten Objektschutzmaßnahmen zum Schluss gekommen, dass diese Änderung geringfügig ist und daher nachträglich gemäß § 20 Abs. 4 UVP-G 2000 genehmigt werden kann. Es wäre nicht zulässig, dem Genehmigungsinhaber die Errichtung der begehrten Hochwasserschutzmaßnahmen aufzutragen.

### **Zu Spruchpunkt I/B)**

Der Sachverständige für Geologie/Geotechnik forderte in seinem Gutachten die Vorschreibung eines weiteren, umfassenden Auflagenpunktes. Betreffend den Nachweis der Wirkweise der Hochwasserschutzanlage Mauthausen wurde ergänzend gefordert, dass ein langfristiges **geotechnisches und hydrologisches Monitoring** für die Anlagen und deren Umfeld einzurichten und eine Vorgehensweise zur Dokumentation von Lastfällen festzulegen sei. Erforderlich sei daher die Erarbeitung eines umfassenden Konzeptes für die Betriebsphase, das unter Anderem auch die Beobachtung und den Nachweis der Wirkweise durch ein verdichtetes Grundwasser-Messstellennetz berücksichtige. Die Dokumentation von Lastfällen müsse sowohl auf Hochwasserereignisse der Donau als auch das System der Hinterlandentwässerung eingehen.

Zu dieser Fragestellung wurden die Sachverständigen für Geologie/Geotechnik und Geologie/Hydrogeologie um Stellungnahme ersucht. Ausgangspunkt dafür war der Umstand, dass Auflagen im Abnahmeverfahren nur unter bestimmten Voraussetzungen vorgeschrieben werden können. Für die UVP-Behörde war die Zielrichtung und der Grund für die geforderten Auflagenpunkte ohne entsprechende Erläuterung mangels vorhandener Fachkenntnis nicht ohne entsprechende fachliche Stellungnahmen erkennbar. Im Abnahmeverfahren zu den Hochwasserschutzanlagen des Hochwasserschutzverbandes Donau-Machland im Baulos 5 – Mauthausen (vgl Abnahmebescheid vom 29. August 2013, UR-2006-10222/528) war vom SV für Geologie/Geotechnik die gleiche Forderung erhoben worden. Es wurde dort mit Schreiben der UVP-Behörde vom 18. März 2013, UR-2006-10222/505 der ASV für Hydrogeologie und mit Schreiben vom 18. März 2013, UR-2006-10222/505 der SV für Geotechnik um Stellungnahme ersucht. Im vorliegenden Verfahren wurde den Sachverständigen der beiden Bereiche ebenfalls die fachliche Beurteilung und Erläuterung aufgetragen.

An den Sachverständigen für Geologie/Geotechnik wurden folgende Fragen zur Beantwortung übermittelt:

"

- 1. Welche Ergebnisse bzw. Daten können durch ein hydrogeologisches Konzept für den Fachbereich Geotechnik gewonnen werden, die im Abnahmeverfahren zur Beurteilung der Übereinstimmung mit den erteilten Genehmigungen erforderlich sind? Ergänzend dazu wird ersucht, allgemein die Aufgabestellung an ein hydrogeologisches Konzept darzulegen.*
- 2. Welche Ergebnisse bzw. Daten können für den Fachbereich Geotechnik durch ein numerisches Grundwassermodell gewonnen werden, die zur Überprüfung der Übereinstimmung der errichteten Anlagen mit den erteilten Genehmigungen im Abnahmeverfahren erforderlich sind? Weiters werden Sie ersucht darzulegen, welche Fragestellungen allgemein durch ein numerisches Grundwassermodell im Abnahmeverfahren beantwortet werden können.*

3. *Sind für die Überprüfung der genehmigungskonformen Errichtung der Anlagenteile im Fachbereich Geologie/Geotechnik die Erstellung eines hydrogeologischen Konzepts und eines numerischen Grundwassermodells erforderlich?*
4. *Welche Feststellungen sind mit Hilfe eines numerischen Grundwassermodells möglich? Worin unterscheidet sich das geforderte Grundwassermodell von jenem, das anlässlich der Planung der Anlagenteile erstellt worden ist und das der Detailgenehmigung zu Grunde gelegt worden ist?"*

Der **Sachverständige für Geologie/Geotechnik** nahm dazu mit Schreiben vom Juni 2013, welches uns mit E-Mail vom 6. Juni 2013 übermittelt worden ist (UR-2006-5269/596) Stellung. Er ging dabei zuerst darauf ein, welche Maßnahmen unter einem hydrogeologischen Konzept verstanden werden. Dazu würden die umfassende Auswertung und Interpretation vorliegender Mess- und Untersuchungsergebnisse zur Grundwassersituation unter Einbeziehung von Drittdaten, die Erstellung eines hydrogeologischen Modells, die Verdichtung der Grundwassermessstellen (insb. im Siedlungsraum mit dem Stand der Technik entsprechenden Messverfahren), das iterative Vorgehen zur Optimierung der Maßnahmenplanung mit Bezug zur Maßnahmenwirksamkeit und den Auswirkungen der Maßnahmen auf Grundwasser und Oberflächenentwässerung, Störfallbetrachtungen (insb. Auswirkungen von Mängeln bei den Abdichtungsmaßnahmen, Drainagen, etc.), Maßnahmenevaluierung nach Baufertigstellung (Soll-Ist-Vergleich) und Erstellung des Monitoringkonzepts unter Einbeziehung des Grundwassermodells sowie die Ereignisdokumentation und die Nachrechnung von Hochwasserereignissen, gegebenenfalls mit anschließender Maßnahmenverbesserung, zählen. Grundsätzlich ging er darauf ein, dass die vorliegende Fragestellung mit dem Sachverhalt im Baulos 5 vergleichbar ist.

**Zur ersten Frage** führte der Sachverständige aus, dass ein hydrogeologisches Konzept auf einer umfassenden Auswertung und Interpretation der vorliegenden Mess- und Untersuchungsergebnisse zur Grundwassersituation (Urzustand, Bauphase und Ist-Zustand) aufsetzen müsse. Es müsse in ein hydrogeologisches Modell eingebettet sein, um ein schlüssiges Monitoringkonzept für die Betriebsphase entwickeln zu können. Letzteres habe die Verdichtung von Messstellen und ein modernes Messwerterfassungssystem zu beinhalten sowie auf ein numerisches Grundwassermodell abgestimmt zu sein. Im Ergebnis diene es, wie der Sachverständige auf Seite 6 seiner Stellungnahme festhält, der Erstellung belastbarer Prognosen zur Maßnahmenwirksamkeit, von Störfallszenarien und der Evaluierung zukünftiger Hochwasserereignisse.

Weiters hielt der Sachverständige fest, dass ein hydrogeologisches Konzept in Verbindung mit einem numerischen Grundwassermodell die Beurteilung der Maßnahmenwirksamkeit ermöglichen und die Klärung folgender Fragen unterstützen würde:

- Welche Veränderung an der Grundwassersituation hat die errichtete Maßnahme bisher bewirkt?
- Interpretation der verzögert parallel laufenden Dynamik der Grundwasserstände einzelner Brunnen mit dem Donauwasserstand.
- Auswirkungen von Hochwasserereignissen auf die Grundwassersituation im Siedlungsraum Mauthausen.
- Auswirkungen auf das Grundwasser im Zusammenhang mit der Hinterlandentwässerung.

In Beantwortung der **zweiten Frage** stellte der Sachverständige die Zielrichtung eines numerischen Grundwassermodells dar. Dieses würde es demnach erlauben, die Maßnahmenwirksamkeit unter verschiedenen Lastfällen zu simulieren und bereits im Vorfeld von Ereignissen Störfallbetrachtungen anzustellen. Weiters hätte ein Grundwassermodell das Potential, mögliche Auswirkungen auf Dritte bei unterschiedlichen Lastfällen oder Störfällen zu simulieren und Hochwasserereignisse nachzurechnen, mit dem Ziel erforderlichenfalls gezielte Maßnahmenverbesserungen der Hochwasserschutzanlage setzen zu können.

**Die Frage**, ob für die Überprüfung der genehmigungskonformen Errichtung der Anlagenteile im Fachbereich Geologie/Geotechnik die Erstellung eines hydrogeologischen Konzepts und eines numerischen Grundwassermodells erforderlich ist, bejahte der Sachverständige. Er begründete

seine Antwort allerdings nicht näher inhaltlich, sondern verwies darauf, dass dies Stand der Technik sei.

**Zum vierten Fragenkomplex** legte der Sachverständige dar, dass es auf Basis der Ergebnisse eines numerischen Grundwassermodells möglich wäre, die Maßnahmenwirksamkeit unter verschiedenen Lastfällen und mögliche Auswirkungen auf Dritte festzustellen. Er führte weiters aus, dass das vorliegende Grundwassermodell die Baulose 5 und 6 nicht abdecke, ging in der Stellungnahme aber nicht darauf ein, dass für diese Baulose im Genehmigungsverfahren ein Schnittmodell erstellt worden ist.

An den **Sachverständigen für Geologie/Hydrogeologie** wurden folgende Fragen zur Stellungnahme übermittelt:

"

1. *Welche Ergebnisse bzw. Daten können durch ein hydrogeologisches Konzept für den Fachbereich Hydrogeologie gewonnen werden, die im Abnahmeverfahren zur Beurteilung der Übereinstimmung mit den erteilten Genehmigungen erforderlich sind? Ergänzend dazu werden Sie ersucht, allgemein die Aufgabestellung an ein hydrogeologisches Konzept darzulegen.*
2. *Welche Ergebnisse bzw. Daten können für den Fachbereich Hydrogeologie durch ein numerisches Grundwassermodell gewonnen werden, die zur Überprüfung der Übereinstimmung der errichteten Anlagen mit den erteilten Genehmigungen im Abnahmeverfahren erforderlich sind? Weiters werden Sie ersucht darzulegen, welche Fragestellungen allgemein durch ein numerisches Grundwassermodell im Abnahmeverfahren beantwortet werden können.*
3. *Sind für die Überprüfung der genehmigungskonformen Errichtung der Anlagenteile im Fachbereich Hydrogeologie die Erstellung eines hydrogeologischen Konzepts und eines numerischen Grundwassermodells erforderlich?*
4. *Worin unterscheidet sich das geforderte Grundwassermodell von jenem, das anlässlich der Planung der Anlagenteile erstellt worden ist und das der Detailgenehmigung zu Grunde gelegt worden ist?"*

Der Sachverständige für Geologie/Hydrologie nahm dazu mit Schreiben vom 12. Juni 2013, UR-2006-5269/597, Stellung. Er verwies in der Stellungnahme darauf, dass seine fachliche Beurteilung vollinhaltlich jener des Abnahmeverfahrens im Baulos 5 – Mauthausen entspräche. Im Ermittlungsverfahren des vorliegenden Abnahmeverfahrens wurde daher auf diese Stellungnahme zurückgegriffen.

In diesem Verfahren nahm er mit Schreiben vom 28. März 2013, UR-2006-10222/507, die fachliche Beurteilung der gleichlautenden Fragestellung vor. Einleitend stellte er dar, dass für die Baulose 1, 2, 3, 4 und 8 ein 3-D Grundwasser-Flächenmodell im Zusammenhang mit der Planung und Genehmigung erstellt worden sei. Für das Baulos 5, hier jetzt das Baulos 6, sei davon Abstand genommen worden, weil das kristalline Grundgebirge zum Teil bis zur Donau reiche und nur lokale Grundwasservorkommen in den tertiären Ablagerungen oder in den Klüften des Festgesteins möglich seien. Es wurde ein Schnittmodell erstellt. Großräumige Trinkwassernutzungen seien in diesem Bereich nicht bekannt und die zu erwartenden Auswirkungen auf das Grundwasser und die bestehenden Nutzungen seien auch ohne Grundwassermodell erfassbar und definierbar gewesen. Zum Abnahmeverfahren wies der Sachverständige darauf hin, dass die eingereichten Unterlagen gezeigt hätten, die Baumaßnahmen seien so errichtet worden, wie sie im Projekt vorgesehen gewesen seien. Die geforderten Beweissicherungen seien bescheidkonform durchgeführt und dokumentiert worden.

**Zur ersten Frage** gab der Sachverständige die Beurteilung ab, dass ein hydrogeologisches Konzept nach Fertigstellung der Baumaßnahmen keine zusätzlichen Erkenntnisse oder neuen Daten liefern würde, die für die Beurteilung der Übereinstimmung mit der erteilten Genehmigung erforderlich seien.

**Zum zweiten Fragekomplex** wies der Sachverständige darauf hin, dass ein Grundwassermodell anlässlich der Planung und Genehmigung ausgearbeitet worden sei, um im Vorfeld der Projektrealisierung simulieren zu können, mit welchen konkreten Auswirkungen im Grundwasserkörper durch die geplanten Baumaßnahmen zu rechnen sei. Auf Grundlage dieses Modells sei die Umweltverträglichkeit abgeleitet und geeignete Beweissicherungsmaßnahmen in Form von Auflagen zum Schutz des Grundwassers und von bestehenden Rechten vorgeschrieben worden. Da ein Grundwassermodell nur auf Basis von Eingabedaten Rechenergebnisse produziere, sei die Erstellung eines neuen Grundwassermodells nicht das Mittel, um im Abnahmeverfahren – für den Fachbereich Hydrogeologie – die Übereinstimmung der errichteten Anlagen mit der erteilten Genehmigung zu prüfen.

Wie der Sachverständige für Geologie/Geotechnik dies in seiner Stellungnahme wiederholt getan hatte, wies auch der Sachverständige für Geologie/Hydrogeologie darauf hin, dass ein hydrogeologisches Konzept in der Planungsphase eines Projekts zu erstellen ist. Ziel sei es, die in der Natur bestehenden Zusammenhänge zu erkennen, Untersuchungsmethoden abzustimmen und erforderliche Maßnahmen zu optimieren. Im Gegensatz dazu sei für die Überprüfung einer Anlage die Vorlage von Ausführungs- und Schlussberichten, Überprüfungsprotokollen und Untersuchungsbefunden notwendig. Zusammenfassend für den **dritten Fragenkomplex** erachtete der hydrogeologische Sachverständige für seinen Fachbereich die Erstellung eines Grundwassermodells für nicht erforderlich. Ergänzend wies er darauf hin, dass nach seinem Kenntnisstand die Machlanddamm Betriebs GmbH, losgelöst vom Abnahmeverfahren, an der Entwicklung eines Maßnahmenplans für den Hochwasserfall arbeiten würde.

Zur **vierten Frage** fasste der Sachverständige zusammen, dass aufgrund der Objektivierungskriterien bei der Grundwassermodellierung und der transparenten Arbeitsschritte der Modellierung und -gestaltung, ein neues Grundwassermodell bei Verwendung des vorhandenen Detailwissens ein nahezu gleiches Ergebnis bringen würde. Eine Modellierung nach Ausführung der Baumaßnahmen sei nicht sinnvoll, da dabei wieder nur mit allen Unschärfen gearbeitet und gerechnet werden könne und Planungsänderungen in diesem Verfahrensstadium nicht mehr möglich seien.

Wie bereits oben ausgeführt, hat die Behörde gemäß § 20 Abs. 2 UVP-G 2000 das Vorhaben im Abnahmeverfahren darauf zu überprüfen, ob es der Genehmigung entspricht und darüber einen Bescheid zu erlassen. Gegenstand des Verfahrens ist ausschließlich die Überprüfung, ob die errichteten Anlagenteile der Genehmigung entsprechen. Werden Abweichungen festgestellt, können diese entsprechend § 20 Abs. 4 UVP-G 2000 nachträglich genehmigt werden, wenn sie geringfügig sind.

Maßstab der Abnahmeprüfung ist die UVP-Genehmigung, also der Konsens für das ausgeführte Vorhaben. Zu prüfen ist ausschließlich die Frage der Übereinstimmung des ausgeführten Vorhabens mit den genehmigten Planungen. Die Rechtmäßigkeit des Genehmigungsbescheids ist nicht mehr zu überprüfen, dieser bildet vielmehr die Grundlage für das Abnahmeverfahren und den Abnahmebescheid. Irrelevant ist auch, ob das Vorhaben sein Ziel erreicht hat. Im UVP-Genehmigungsverfahren versäumte Ermittlungsschritte können somit im Rahmen der Abnahmeprüfung nicht nachgeholt werden. Daher können bei konsensgemäßem Betrieb nach § 20 UVP-G auch keine zusätzlichen Auflagen vorgeschrieben werden. Die Vorschreibung solcher Auflagen kommt damit nur dann in Betracht, wenn geringfügige Abweichungen nachträglich genehmigt werden, da es sich dabei um eine Genehmigung handelt, die auch der Vorschreibung von Nebenbestimmungen zugänglich ist (*Kraemmer/Mendel*, RdU-U&T 2011/12, 32; mit Hinweis auf VwGH 26.6.1996, 95/07/0229). Im Abnahmeverfahren ist die Vorschreibung von Nebenbestimmungen nach Maßgabe des analog heranzuziehenden § 17 Abs. 4 UVP-G 2000 zulässig und zur Beseitigung festgestellter Abweichungen notwendig (idS *Schmelz/Schwarzer*, UVP-G (2011) § 20 Rz 20).

Aus den eben dargestellten Ausführungen, die die herrschende Lehre und Rechtsprechung wiedergeben, ergibt sich, dass im Abnahmeverfahren nur dann zusätzliche Auflagen vorgeschrieben werden können, wenn sie für die Genehmigung festgestellter Abweichungen

erforderlich sind. Im vorliegenden Fall wurden Teile der Hochwasserschutzanlagen technisch anders ausgeführt, als ursprünglich im Projekt und auch im Änderungsprojekt – Änderung der Fundierung und Untergrundabdichtung, eingereicht mit Schreiben vom 9.8.2010, protokolliert unter UR-2006-5269/200, beschrieben und auch genehmigt (Änderungsgenehmigung vom 8.11.2010, UR-2006-5269/245).

Im Zuge der Umsetzung des Vorhabens wurde der UVP-Behörde angezeigt, dass eine Änderung der Gründungs- und Dichtungsmaßnahmen beabsichtigt sei. Die geotechnische Bauaufsicht wurde darauf hin um Beurteilung ersucht, ob diese Änderung aus Sicht der geotechnischen Bauaufsicht den Schutzinteressen des § 17 UVP-G 2000 entspricht oder ob es einen Widerspruch zu den im § 17 Abs. 3 bis 5 UVP-G 2000 normierten Schutzinteressen gibt bzw. eine Minderung des Immissionsschutzes der bereits im Detailgenehmigungsverfahren berücksichtigten Schutzgüter erfolgt. Weiters wurde um fachliche Stellungnahme ersucht, ob durch die beabsichtigte Maßnahme zusätzliche öffentliche Interessen oder fremde Rechte berührt werden und zusätzliche Vorschriften erforderlich sind.

Die geotechnische Bauaufsicht nahm dazu im Geotechnischen Bericht Nr. 22 vom 16.1.2012, UR-2007-5269/398, Stellung. Darin wurde ausgeführt, dass der im Zuge der Bauarbeiten vorgefundene Untergrund die Adaptierung erforderlich gemacht hätte. Zusätzliche fremde Rechte würden nicht berührt werden, und die Änderung diene dem öffentlichen Interesse, weil der Schutzzweck der Hochwasserschutzanlagen besser erreicht werden könne. Im Ergebnis hielt die geotechnische Bauaufsicht fest, dass die geologisch bedingten Massenverschiebungen der Anteile der Spundwand gegenüber der Bohrpfahlwand aus geotechnischer Sicht eine geringfügige Abweichung gegenüber den eingereichten Projekten darstellen würden. Das Ergebnis der Prüfung, nämlich, dass es sich um eine geringfügige Änderung handelt, wurde dem Antragsteller mit Schreiben vom 23.1.2012, UR-2006-5269/399, mitgeteilt.

Die Sachverständigen für Geologie/Geotechnik und Geologie/Hydrogeologie wurden der Prüfung nicht beigezogen. Aufgrund der Eindeutigkeit der Stellungnahme der geotechnischen Bauaufsicht und weil die Änderung technisch auf Methoden (Spundwand und Bohrpfahlwand) aufgebaut hat, die bereits mit der Detailgenehmigung und der Änderungsgenehmigung begutachtet und letztlich bewilligt worden sind, war dieser Schritt nicht erforderlich. Im Zuge des Abnahmeverfahrens wurden die Änderungen durch die Sachverständigen beurteilt.

Der Sachverständige für Geologie/Geotechnik kam in seinem Gutachten vom 18.11.2012, UR-2006-5269/492, zu dem Schluss, dass die Projektänderungen jeweils beantragt und als geringfügig beurteilt worden sind. Für die Endabnahme habe sich durch diese Änderungen keine Änderung in der Beurteilung ergeben.

Für die Behörde ergeben sich nun auch im Nachhinein keine Anhaltspunkte, die sie dazu bringen würden, das Ergebnis des Gutachtens in Zweifel zu ziehen. Die Vollständigkeit des Gutachtens – auch zu diesem Punkt – wird insbesondere dadurch dokumentiert, als dort (im Gutachten) bereits auf Kontrollmessungen und Beobachtungen eingegangen worden ist, die noch nachzuholen sind. Demnach sei für die Betriebsphase die Ausarbeitung eines umfassenden Konzepts erforderlich, das unter Anderem auch die Beobachtung und den Nachweis der Wirkweise durch ein verdichtetes Grundwasser-Messstellennetz berücksichtigt. Die Dokumentation von Lastfällen müsse sowohl HW-Ereignisse an der Donau als auch das System der Hinterlandentwässerung berücksichtigen (Gutachten Geologie/Geotechnik vom 18.11.2012, Seite 7). Im Ergebnis wurde die Feststellung getroffen, dass bei der Errichtung der Stand der Technik größtenteils eingehalten worden sei und aus (geotechnischer) fachlicher Sicht kein Einwand gegen eine (positive) Kollaudierung der ausgeführten Maßnahmen bestünde, wenn die oben angeführten Empfehlungen beachtet würden.

Im Ergebnis hat die UVP-Behörde, aufgrund der Stellungnahmen der Sachverständigen, weitere Auflagen, über die Hinweise und Empfehlungen, die bereits im Gutachten des SV für Geotechnik vom 18.11.2012 festgehalten sind, hinaus, im Rahmen der Abnahmeprüfung nicht vorschreiben können. Diese wären aufgrund der vorgenommenen Änderungen nicht mehr erforderlich gewesen. Die endgültige Formulierung der Auflagenpunkte erfolgte unter Einbindung der geotechnischen

Bauaufsicht in Abstimmung mit den beteiligten Fachbereichen. Diese nunmehr vorgeschriebenen zusätzlichen Auflagenpunkte sind aufgrund der geänderten Ausführung des Hochwasserschutzes im Baulos 6 – Grein erforderlich geworden.

Die Gründungs- und Dichtungsmaßnahmen wurden abgeändert und auf die jeweiligen Boden- und Untergrundverhältnisse abgestimmt umgesetzt. Die Fundierung der Uferverbreiterung im Bereich des Cafes Schinakl und östlich davon erfolgte nicht mit Bohrpfählen, sondern mit einem System bestehend aus Spundwand und HDBV (Hochdruckbohrverfahren)-Bodenvermörtelung. Die Dichtwand bei der Liegenschaft Pohl wurde anstatt mit einer Spundwand mit Ortbeton hergestellt. Die Untergrundabdichtung zwischen Pkt. 51.A und 54.B wurde abgeändert. Anstelle einer Spundwand und einer HDBV-Bodenvermörtelung wurde eine zweireihige HDBV-Bodenvermörtelung vorgenommen. Zwischen den Profilen DL 21 bis SH 05 erfolgte keine Anbindung an den Felsuntergrund. Mit den nunmehr vorgeschriebenen Auflagenpunkten wurde auf diese Änderungen reagiert. Weitere Auflagenpunkte konnten aber nicht vorgeschrieben werden.

Mehrfach wurde in der Stellungnahme des Sachverständigen für Geologie/Geotechnik und der geotechnischen Bauaufsicht darauf hingewiesen, dass jene weiteren Elemente des Auflagenpunktes, die über die nunmehr zusätzlich vorgeschriebenen hinausgehen, zweckmäßig für die Anlagenüberwachung und die Kontrolle der Wirkweise wären. Dieser Argumentation setzt die UVP-Behörde nichts entgegen. Es ergibt sich aus der Stellungnahme des Sachverständigen schlüssig, dass eine Überwachung des Anlagenbetriebs und der Wirkweise des Hochwasserschutzes inklusive der Dokumentation der Auswirkungen unter Beachtung der vorgeschlagenen Empfehlungen im Sinne eines zweckmäßigen Anlagenbetriebs ist. Auch im Hinblick auf dessen Wirtschaftlichkeit kommt der Forderung Berechtigung zu, da auf diese Weise dokumentiert werden kann, ob die Anlage Auswirkungen auf fremde Rechte hat. Die Frage, ob diesen Empfehlungen nachgekommen wird, ist allerdings eine Frage, die vom Anlagenbetreiber zu entscheiden ist. Für eine Vorschreibung durch die Behörde fehlt die Rechtsgrundlage.

Die Zweckmäßigkeit und wirtschaftliche Sinnhaftigkeit einer zusätzlichen Auflage ist nämlich im Abnahmeverfahren kein Kriterium, das eine Vorschreibung erlaubt. Es wird daher der Hochwasserschutzverband Donau-Machland als Genehmigungsinhaber und Anlagenbetreiber zu entscheiden haben, ob er den Hinweis des Sachverständigen für Geologie/Geotechnik aufgreift und entsprechende Maßnahmen setzt. Auf die Zweckmäßigkeit der Maßnahmen wurde auch von der geotechnischen Bauaufsicht hingewiesen.

Wie bereits ausgeführt, ist im Abnahmeverfahren aber lediglich zu prüfen, ob die Anlage so ausgeführt worden ist, wie sie ursprünglich bewilligt wurde. Die Vorschreibung zusätzlicher oder angepasster Auflagen kommt damit nur dann in Betracht, wenn geringfügige Abweichungen nachträglich genehmigt werden, da es sich dabei um eine Genehmigung handelt, die auch der Vorschreibung von Nebenbestimmungen zugänglich ist. Dies liegt hier nicht vor. Schritte, die im Genehmigungsverfahren noch nicht ergriffen wurden, können auf diesem Weg nicht nachgeholt werden.

Die konkrete Formulierung der Auflagenpunkte erfolgte in Abstimmung mit der geotechnischen Bauaufsicht und stellt eine Anpassung der bisherigen Auflagenpunkte dar, die aufgrund der geänderten Ausführung erforderlich geworden ist. Es wird damit sichergestellt, dass die im ursprünglichen Auflagenpunkt 3.9. der Detailgenehmigung vom 20.11.2009, UR-2006-5269/174, enthaltenen Vorschreibungen ihren ursprünglichen Zweck erfüllen können.

## **Zu Spruchteil II.:**

Frau Lydia Harbig brachte in der mündlichen Verhandlung vor, dass durch die Bauarbeiten direkt neben ihrem Lokal an der Adresse Donaulände 5 in Grein Gebäudeschäden verursacht worden seien. Sie forderte die Bewertung dieser Schäden durch einen Sachverständigen und den Ersatz des festgestellten Schadens.

## Rechtliche Grundlagen:

Gemäß § 20 Abs. 2 UVP-G 2000 hat die Behörde das Vorhaben nach Fertigstellung darauf zu überprüfen, ob es der Genehmigung entspricht und darüber einen Bescheid zu erlassen. Die Behörde hat die in den Verwaltungsvorschriften bestehenden Bestimmungen über Betriebsbewilligungen, Benutzungsbewilligungen, Kollaudierungen udgl, anzuwenden. Der Abnahmebescheid ersetzt die nach diesen Verwaltungsvorschriften jeweils vorgesehenen Bescheide. Der Abnahmeprüfung sind die mitwirkenden Behörden und die Parteien gemäß § 19 Abs. 1 Z 3 bis 7 UVP-G 2000 beizuziehen.

Das bedeutet, dass die Landesregierung als zuständige Abnahmebehörde inhaltlich die Bestimmungen des § 121 WRG anzuwenden hat. Sie hat in den Abnahmebescheid die im § 121 WRG vorgesehenen Feststellungen und Anordnungen aufzunehmen. Ein eigener Überprüfungsbescheid entfällt aber (*Bumberger/Hinterwirth*, WRG<sup>2</sup> § 121 K 8).

Gemäß § 20 Abs. 4 UVP-G 2000 ist im Abnahmebescheid die Beseitigung festgestellter Abweichungen aufzutragen. Die Behörde kann jedoch in Anwendung des § 18 Abs. 3 UVP-G 2000 nachträglich geringfügige Abweichungen genehmigen, sofern den betroffenen Parteien gemäß § 19 Abs. 1 UVP-G 2000 Gelegenheit zur Wahrung ihrer Interessen gegeben wurde.

Gemäß § 121 WRG 1959 ist die Ausführung einer nach den Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes oder unter Mitwirkung dieses Bundesgesetzes bewilligungspflichtigen Wasseranlage unverzüglich der für die Erteilung der Bewilligung zuständigen Behörde bekannt zu geben. Diese hat sich in einem auf Kosten des Unternehmers durchzuführenden Verfahren von der Übereinstimmung der Anlage mit der erteilten Bewilligung, bei Trieb- und Stauwerken insbesondere auch von der richtigen und zweckmäßigen Setzung der Staumaße, zu überzeugen, die Messungsergebnisse schriftlich festzuhalten, das Ergebnis dieser Überprüfung durch Bescheid auszusprechen und die Beseitigung etwa wahrgenommener Mängel und Abweichungen zu veranlassen. Geringfügige Abweichungen, die öffentlichen Interessen oder fremden Rechten nicht nachteilig sind oder denen der Betroffene zustimmt, können im Überprüfungsbescheid nachträglich genehmigt werden. Wird bei einer Fristüberschreitung die Bewilligung nicht ausdrücklich für erloschen erklärt, so gilt die Anlage als fristgemäß ausgeführt (§ 112 Abs. 1 WRG 1959).

## Ermittlungsverfahren – Beweisergebnisse:

Hinsichtlich des Vorbringens von Frau **Lydia Harbig** wird hier eingangs auf die Ausführungen des Amtssachverständigen für Lärm- und Erschütterungstechnik, die in der Begründung zum Spruchteil II. wiedergegeben sind, verwiesen. Aus dem Gutachten, das aufgrund der Stellungnahme von Frau Harbig hinsichtlich der entstandenen Schäden an ihrem Gebäude auf dem Grundstück Nr. 130/2 KG Nr. 43005 (Superädifikat) erstattet worden ist, hat sich ergeben, dass vor Beginn der Bauarbeiten eine Beweissicherung vorgenommen worden ist. Insofern ist der Detailgenehmigungsbescheid eingehalten worden. Ebenso hat das Gutachten des ASV für Lärm- und Erschütterungstechnik ergeben, dass die vorgeschriebenen Erschütterungsmessungen begleitend durchgeführt worden sind und dabei keine Grenzwertüberschreitungen festgestellt wurden. Aufgrund der vorgenommenen Ermittlungen im Abnahmeverfahren musste daher festgestellt werden, dass die Genehmigungsbescheide bei der Errichtung der Hochwasserschutzanlagen betreffend den Bereich Erschütterungstechnik eingehalten worden sind.

Frau Harbig forderte in ihrer Stellungnahme den Ersatz jener Schäden, die durch den Bau der Hochwasserschutzanlagen an ihrem Gebäude entstanden seien. Ihrer Forderung nach einer Beurteilung der Schäden durch einen Sachverständigen wurde nachgekommen, wie die Eingabe vom 29.10.2013 bestätigt. Aus dem Ermittlungsverfahren ergibt sich auch, dass keine Übereinkunft hinsichtlich der Höhe der zu erstattenden Entschädigung erzielt werden konnte.

Von der erkennenden Behörde konnte im Ermittlungsverfahren festgestellt werden, dass die Genehmigungsbescheide bei der Errichtung eingehalten worden sind. Insbesondere wurden auch jene Auflagenpunkte, die den Schutz von bestehenden Gebäuden zum Inhalt haben, beachtet. Diese Übereinstimmung war daher im Abnahmebescheid festzustellen.

### **Rechtliche Beurteilung:**

Der Ersatz von Schäden, die durch die bescheidkonforme Bauführung entstanden sind, ist dagegen nicht Gegenstand unseres Abnahmeverfahrens. Gemäß § 20 Abs. 2 Satz 2 UVP-G 2000 hat die Behörde die in den Verwaltungsvorschriften bestehenden Bestimmungen über Kollaudierungen und dergleichen anzuwenden. Im vorliegenden Fall kommt § 121 Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl. Nr. 215/1959 idF BGBl. I Nr. 98/2013 zur Anwendung. Auch im wasserrechtlichen Überprüfungsverfahren ist Gegenstand die Kontrolle der Übereinstimmung der ausgeführten Anlage mit der bewilligten. Im Überprüfungsverfahren kann nicht die Behebung von Schäden an fremdem Eigentum, die durch die Anlage entstanden sind, vorgeschrieben werden (VwGH 12.4.1983, 83/07/0004). Das Überprüfungsverfahren bietet keine Möglichkeit zur Geltendmachung von Ersatzansprüchen auf Grund nachteiliger Auswirkungen der bewilligten Anlage (VwGH 25.1.1979, 2829/78).

Aus der zitierten Judikatur ergibt sich, dass im Abnahmeverfahren über Ersatzansprüche, auch wenn diesen Berechtigung zukomme, nicht entschieden werden darf. Es ist der überprüfenden Behörde auch nicht möglich, die Beseitigung eines Schadens vorzuschreiben, auch nicht wenn dieser durch die bewilligte (und überprüfte) Anlage verursacht worden wäre. Frau Lydia Harbig musste daher mit der Forderung auf Ersatz ihrer Gebäudeschäden auf den Zivilrechtsweg verwiesen werden. Eine Entscheidung der UVP-Behörde wäre mangels Zuständigkeit nicht zulässig gewesen.

### **Zu Spruchteil III.:**

Der Ausspruch über die Verfahrenskosten ist in den angeführten Gesetzes- und Verordnungsstellen begründet.

### **Rechtsmittelbelehrung:**

#### **Zu Spruchteil I und II.:**

Gegen diesen Bescheid können Sie binnen **vier Wochen** nach Zustellung Beschwerde an das Verwaltungsgericht erheben.<sup>1)</sup>

Die Beschwerde ist schriftlich<sup>2)</sup> bei uns einzubringen und hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides,
2. die Bezeichnung der belangten Behörde (bescheiderlassende Behörde),
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
4. das Begehren und
5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Sie haben das Recht, im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht eine mündliche Verhandlung zu beantragen.

- 1) Die Beschwerde ist mit 14,30 Euro, Beilagen sind gesondert nach den Bestimmungen des Gebührengesetzes 1957 zu vergebühren. Die Gebühren werden Ihnen vom Verwaltungsgericht gesondert vorgeschrieben.
- 2) Schriftlich bedeutet handschriftlich oder in jeder technisch möglichen Form nach Maßgabe der Bekanntmachungen der Oö. Landesregierung unter [<http://www.land-oberoesterreich.gv.at> > *Kundmachungen*].

### **Zu Spruchteil III.:**

Gegen die vorgeschriebenen Verfahrenskosten können Sie gemäß § 57 Abs. 2 AVG binnen **zwei Wochen** nach Zustellung des Rechtsmittels der Vorstellung erheben.<sup>1)</sup>

Die Vorstellung ist schriftlich<sup>2)</sup> bei uns einzubringen und hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides,
2. die Bezeichnung der belangten Behörde (bescheiderlassende Behörde),
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
4. das Begehren und
5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Vorstellung rechtzeitig eingebracht ist.<sup>2)</sup>

- 1) Die Vorstellung ist mit 14,30 Euro, Beilagen sind gesondert nach den Bestimmungen des Gebührengesetzes 1957 zu vergebühren. Die Gebühren werden Ihnen gesondert vorgeschrieben.
- 2) Schriftlich bedeutet handschriftlich oder in jeder technisch möglichen Form nach Maßgabe der Bekanntmachungen der Oö. Landesregierung unter [<http://www.land-oberoesterreich.gv.at> > *Kundmachungen*].

### **Ergeht an:**

1. Hochwasserschutzverband Donau-Machland; zH Obmann Bürgermeister Erwin Kastner, pA Bezirkshauptmannschaft Perg, Dirnbergerstraße 11, 4320 Perg  
*1 Zahlschein*  
*1 klausuliertes Projekt*
2. Lydia Harbig, Donaulände 5, 4360 Grein
3. Manfred Kühberger, Schiffsmeistergasse 5, 4360 Grein
4. Susanne Fonhauser, Breitenangerstraße 14-16, 4360 Grein
5. Berta Ramerstorfer, Greinerbachstraße 4, 4360 Grein
6. Andrea Höller, Hauptstraße 51, 4360 Grein
7. Hermann Wenigwieser, Hauptstraße 53, 4360 Grein
8. Klaus Baumgartner, Jubiläumsstraße 2, 4360 Grein
9. Jehovas Zeugen in Österreich, Postfach 67, 1134 Wien
10. Erna Stelzl, Ed. Heinrichstraße 10/11, 5020 Salzburg
11. Frau Christine Stelzl, Tirolerstraße 3, 6322 Kirchbichl
12. Franz Stelzl, Anitzberg 120, 4232 Hagenberg i. M.
13. Walter Pfeiffer, Jubiläumstraße 4, 4360 Grein

14. Gabriele Wolff, Gentzgasse 11/30, 1180 Wien
15. Alois Neulinger, Greinerbachstraße 1, 4360 Grein
16. Manuel Gubi, Hauptstraße 50, 4360 Grein
17. Agrargemeinschaft Grein, Seilerstätte 19, 4360 Grein
18. via donau Österreichische Wasserstraßen-Gesellschaft mbH, Donau-City-Straße 1, 1220 Wien

#### **Ferner zur Kenntnis:**

19. Agrargemeinschaft Grein, pA Rupert Lehner, per E-Mail
20. via donau Österreichische Wasserstraßen-Gesellschaft mbH, Ritzbergersraße 38, 4082 Aschach
21. Jehovas Zeugen in Österreich – Versammlung Grein, pA Michael Lehner, Taborstraße 19, 4360 Grein
22. Bürgermeister der Stadtgemeinde Grein, pA Stadtgemeinde Grein, Rathausgasse 1, 4360 Grein Mauthausen  
*als Baubehörde*
23. Stadtgemeinde Grein, Rathausgasse 1, 4360 Grein Mauthausen  
*als Standortgemeinde*
24. Bezirkshauptmannschaft Perg, Dirnbergerstraße 11, 4020 Linz  
*als mitwirkende Behörde*  
*als Wasserrechtsbehörde*  
*als Katastrophenschutzbehörde*
25. Herrn Umweltschutz Dipl.-Ing. Dr. Martin Donat, pA Oö. Umweltschutz, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz
26. Wasserwirtschaftliches Planungsorgan, pA Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz
27. Arbeitsinspektorat für den 9. Aufsichtsbezirk, Pillweinstraße 23, 4021 Linz
28. Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Stubenbastei 5, 1010 Wien
29. Umweltbundesamt GmbH, Spittelauer Lände 5, 1090 Wien
30. Walter Pfeiffer, Jubiläumstraße 4, 4360 Grein; per E-Mail
31. Gabriele Wolff, Ufer 29, 4360 Grein; per E-Mail

Im Auftrag:

Mag. Jürgen Frank

#### **Hinweise:**

**Dieses Dokument wurde amtssigniert.** Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/thema/amtssignatur>.

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an das Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft / Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht, Kärntnerstraße 10 – 12, 4021 Linz, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an. **Damit Sie bei einer Vorsprache die für Sie zuständigen Ansprechpartner sicher antreffen, empfehlen wir Ihnen eine telefonische Terminvereinbarung.**

Sie erreichen uns optimal mit öffentlichen Verkehrsmitteln (Fahrplanauskunft: [www.ooevg.at](http://www.ooevg.at))